

1. Sitzung am 5. November 1949.

(Beschlüsse Nr. 1 bis 11.)

1. (LAD 9 L 5/1-1949.)

Abg. Franz Thoma wird zum ersten Präsidenten, Abg. Franz Stockbauer wird zum zweiten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages gewählt.

Wahl der Präsidenten
des Landtages.

2. (LAD 9 L 5/2-1949.)

Zu Schriftführern des Landtages werden die Abgeordneten Franz Wegart, Friedrich Hofmann, Viktor Strohmayer und Ditto Pölzl gewählt.

Wahl der Schriftführer
des Landtages.

3. (LAD 9 L 5/3-1949.)

Zu Ordnern des Landtages werden die Abgeordneten Peter Hirsch, Stefan Plaimauer, Georg Kändutsch und Ditto Pölzl gewählt.

Wahl der Ordner des
Landtages.

4. (LAD 9 L 5/4-1949.)

In den Bundesrat werden entsendet als Mitglieder: Johann Pötsch, Georg Resch, Karl Lipp, Hans Hladnik, Rosa Rück, Rudolf Tremmel, Dr. Karl Klemenz;

Wahl in den Bundesrat.

als Ersatzmänner: Johann Wabnegg, Franz Schaffer, Josef Schoberwalter, Roman Spreitzhofer, Stefanie Psonder, Alois Rust, Dipl.-Ing. Josef Kaiser.

5. (LAD 9 L 5/5-1949.)

Folgende Ausschüsse werden gewählt:

Finanzausschuß,
Gemeinde- und Verfassungsausschuß,
Volksbildungsausschuß,
Landeskulturausschuß,
Verkehrs- und volkswirtschaftlicher Ausschluß,
Fürsorgeausschuß.

Wahl der Ausschüsse.

6. (LAD 9 L 5/6-1949.)

In den Finanzausschuß werden entsendet als Mitglieder: die Abgeordneten Josef Wallner, Gottfried Ertl, Josef Stöffler, Dr. Franz Allitsch, Dr. Eduard Speck, Franz Stockbauer, Ernst Taurer, Friedrich Hofmann, Viktor Strohmayer;

Wahl in den Finanz-
Ausschuß.

als Ersatzmänner: die Abgeordneten Oswald Ebner, Josef Hegenbarth, Alfred Smolana, Franz Wegart, Karl Operschall, Fritz Wurm, Maria Matzner, Stefan Plaimauer, Edmund Peterka.

7. (LAD 9 L 5/7-1949.)

Wahl in den Gemeinde-
u. Verfassungs-Ausschuß.

In den Gemeinde- und Verfassungsausschuß werden entsendet als Mitglieder: die Abgeordneten Adolf Thaller, Josef Wallner, Richard Schlacher, Dr. Hans Amschl, Karl Operschall, Dr. Eduard Speck, Ernst Taurer, Adalbert Sebastian, Edmund Peterka;

als Ersatzmänner: die Abgeordneten Vinzenz Pötz, Franz Stiboller, Josef Stöffler, Franz Wegart, Friedrich Hofmann, Franz Stockbauer, Hella Lendl, Hans Wernhardt, Viktor Strohmayr.

8. (LAD 9 L 5/8-1949.)

Wahl in den Volks-
bildungs-Ausschuß.

In den Volksbildungsausschuß werden entsendet als Mitglieder: die Abgeordneten Franz Stiboller, Alfred Smolana, Sophie Wolf, Maria Matzner, Dr. Eduard Speck, Adalbert Sebastian, Georg Kandutsch;

als Ersatzmänner: die Abgeordneten Josef Hegenbarth, Richard Schlacher, Dr. Hans Amschl, Hella Lendl, Vinzenz Lackner, Hans Wernhardt, Franz Scheer.

9. (LAD 9 L 5/9-1949.)

Wahl in den Landes-
kultur-Ausschuß.

In den Landeskulturausschuß werden entsendet als Mitglieder: die Abgeordneten Oswald Ebner, Leopold Praßl, Franz Wegart, Peter Edlinger, Friedrich Hofmann, Bernhard Schupfer, Josef Weinhandl;

als Ersatzmänner: die Abgeordneten Josef Wallner, Gottfried Ertl, Alfred Smolana, Karl Operschall, Karl Schabes, Vinzenz Lackner, Emmerich Birchbauer.

10. (LAD 9 L 5/10-1949.)

Wahl in den Verkehrs-
und volkswirtschaftlichen
Ausschuß.

In den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuss werden entsendet als Mitglieder: die Abgeordneten Vinzenz Pötz, Josef Stöffler, Peter Hirsch, Fritz Wurm, Friedrich Hofmann, Stefan Plaimauer, Franz Scheer;

als Ersatzmänner: die Abgeordneten Adolf Thaller, Richard Schlacher, Dr. Franz Allitsch, Vinzenz Lackner, Peter Edlinger, Bernhard Schupfer, Georg Kandutsch.

11. (LAD 9 L 5/11-1949.)

Wahl in den Fürsorge-
Ausschuß.

In den Fürsorgeausschuß werden entsendet als Mitglieder: die Abgeordneten Franz Koller, Sophie Wolf, Dr. Franz Allitsch, Maria Matzner, Friedrich Hofmann, Hans Wernhardt, Emmerich Birchbauer;

als Ersatzmänner: die Abgeordneten Vinzenz Pötz, Josef Hegenbarth, Josef Stöffler, Hella Lendl, Karl Schabes, Peter Edlinger, Edmund Peterka.

2. Sitzung am 12. November 1949.

(Beschlüsse Nr. 12 bis 14.)

12. (LAD 9 L 5/12-1949.)

Abgeordneter Josef K r a i n e r wird zum Landeshauptmann gewählt.

Wahl des Landeshauptmannes.

13. (LAD 9 L 5/13-1949.)

Abgeordneter Dr. h. c. Reinhard M a c h o l d wird zum Ersten Landeshauptmannstellvertreter,

Wahl des 1. und 2. Landeshauptmannstellvertreters.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Tobias U d i e r wird zum Zweiten Landeshauptmannstellvertreter gewählt.

14. (LAD 9 L 5/14-1949.)

Zu Mitgliedern der Landesregierung werden gewählt: Abgeordneter DDDr. Udo Illig, Ferdinand P r i r s c h, Abgeordneter Norbert H o r v a t e k, Abgeordneter Fritz M a t z n e r, Ludwig O b e r z a u c h e r, Abgeordneter Dr. Josef E l s n i t z.

Wahl der Mitglieder der Landesregierung.

3. Sitzung am 15. Dezember 1949.

(Beschluß Nr. 15.)

15.

(Präs. Ldtg. A 4/4—1949.)

Es werden in die Berufungskommission nach dem Abgabenrechtsmittelgesetz
gewählt auf Grund des Wahlvorschlages

Wahl in die Berufungs-
kommission nach dem
Abgabenrechtsmittelgesetz.

der Österreichischen Volkspartei

als Mitglieder :

Staatssekretär a. D. August K r a f f t, Hafendorf,
Ägydius F r e h w e i n, Sägewerksbesitzer, Weißkirchen,
Alois V o l g e r, Krottendorf, Post Ligist,
Josef F e k o n j a, Baumeister, Graz, Hüttenbrennergasse 17 A,
Josef V a l e n t i n i t s c h, Kaufmann, Eggenberg, Bayernstraße 84,
Ludwig K u s s m a n n, Kinobesitzer, Graz, Griesplatz 27,

als Ersatzmänner :

Dipl.-Ing. Wladimir P e l l e t e r, Forstrat, Graz, Johann-Fux-Gasse 29,
Rechtsanwalt Dr. Roman W u n s c h, Kitzeck,
Viktor R a i n e r, vulgo Seppbauer, Gaishorn,
Kommerzialrat Johann P e r t h o l d, Schuhmacher, Graz, Friedrichgasse 3,
Heinrich E g g e r, Kaufmann, Graz, Geidorfgürtel 6,
Alois G a n g l, Baumeister, Graz, Rechbauerstraße 11,

der Sozialistischen Partei Österreichs

als Mitglieder :

Jakob R e i c h e r, Bauer, Gschnaidt Nr. 41,
Dr. Wolfgang B a u e r r e i ß, Rechtsanwalt, Graz, Herrengasse 9,
Dr. Otto K a u f m a n n, prakt. Arzt, Graz, Körösisstraße 18/I,
Heinrich P e i ß e r, Verwalter, Graz-Eggenberg, Eckertstraße 98,
Josef V o i t, Kaufmann, Graz, Schillerstraße 14,

als Ersatzmänner :

Jakob F e i e r l, Bauer in Egg Nr. 28 bei Radegund,
Dr. Helmut P o k o r n y, Rechtsanwalt, Graz, Grieskai 46,
Dr. Walter L i n h a r t, Chirurg, Graz, Südtirolerplatz 9,
Josef K a h r, Handelsagent, Graz, Kreuzgasse 50,
Felix P l e s c h e k, Tischlermeister, Graz, Grabenstraße 96,

des Verbandes der Unabhängigen

als Mitglied :

Valentin J u r i t s c h, Kaufmann, Graz, Wetzelsdorferstraße 163,

als Ersatzmann :

Otto D e c k e r, Gastwirt, Graz, Zinzendorfgasse 17.

4. Sitzung am 23. Dezember 1949.

(Beschlüsse Nr. 16 bis 26.)

16. (10-24 Ste 10/20—1949.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf des Miethauses Graz, Steyrergasse Nr. 70, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Steyrergasse Nr. 70, Ankauf des Miethauses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 5.)

17. (10-21 V 1/14—1949.)

Gesetz

vom

über die Führung des Landeshaushaltes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1950 (Budgetprovisorium).

Budgetprovisorium
Ldtg.-Blge. Nr. 5.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Steiermärkische Landesregierung ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1950 den Landeshaushalt auf Rechnung des später zu beschließenden Landesvoranschlages für das Rechnungsjahr 1950 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu führen.

§ 2.

(1) Als Höchstgrenze der Ausgaben hat ein Drittel der im Landesvoranschlag für das Rechnungsjahr 1949 vorgesehenen Ansätze der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes, erhöht um 10 v. H., zu gelten.

(2) Über diese Höchstgrenze hinaus dürfen Ausgaben nur geleistet werden,

- a) wenn sie zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind,
- b) soweit sie sich aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften des Bundes über die Entlohnung der Beamten und Vertragsbediensteten auf die Bediensteten des Landes ergeben,
- c) sofern sie zur ordnungsgemäßen Fortführung der Landesverwaltung, seiner öffentlichen Einrichtungen, Anstalten und Betriebe oder zur Beseitigung von Notständen unabweislich sind.

(3) Ausgaben, die mit dem Grundsatz äußerster Sparsamkeit nicht vereinbarlich sind, haben auf jedem Fall zu unterbleiben, ebenso Neueinstellungen von Beamten ; Vertragsbedienstete sind nur im Falle zwingender Notwendigkeit einzustellen.

§ 3.

Die Mittel des außerordentlichen Landesvoranschlages 1949 dürfen unter Einhaltung der im § 6 des Gesetzes vom 5. Jänner 1949, LGBl. Nr. 15, vor-

gesehenen Höchstbeträge und besonderen Vorschriften auch in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1950 in Anspruch genommen werden.

§ 4.

Die Steiermärkische Landesregierung ist ermächtigt, die Steuern und Abgaben des Landes und die sonstigen Einnahmen nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften auch in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1950 einzuheben. Bezüglich der von den Gemeinden zu entrichtenden Landesumlage gilt § 1, Abs. (2), des Gesetzes vom 5. Jänner 1949, LGBl. Nr. 5.

§ 5.

Bei der Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen ist ab 1. Jänner 1950 den Richtlinien des im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ergangenen Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Juli 1949, Zl. 51.400-20/1949, betreffend die Vereinheitlichung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, Rechnung zu tragen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1950 in Wirksamkeit. Mit seiner Vollziehung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

18.

(10-34 Ha 1/127—1949.)

Landesfechtklub
(Ldtg.-Einl.-Zl. 11.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zur Bittschrift des Steierm. Landesfechtklubs wird zur Kenntnis genommen.

19.

(10-26 Ve 10/49—1949.)

Gesetz

vom

Landesverwaltungs-
abgabengesetz
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

mit welchem das Gesetz vom 22. Dezember 1925, LGBl. Nr. 98, betreffend die Einhebung von Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (Landesverwaltungsabgabengesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 25. November 1947, LGBl. Nr. 7/1948, abgeändert wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 22. Dezember 1925, LGBl. Nr. 98, betreffend die Einhebung von Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (Landesverwaltungsabgabengesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 25. November 1947, LGBl. Nr. 7/1948, wird außer Kraft gesetzt und hat in Hinkunft wie folgt zu lauten :

§ 1.

(2) Die Höhe dieser Abgaben ist hiebei nach festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrage von 3000 S im einzelnen Falle zu bemessen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit seiner Durchführung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

20.

(4-559 Bi 1/37—1949.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Verkauf von Inventargegenständen aus dem Bestände der gewerblichen Berufsschule in Birkfeld wird zur Kenntnis genommen und genehmigt. Die Einnahme verstärkt die Mittel der Hst. U 1,87 (Werkstätteneinrichtungen in gewerblichen Fortbildungsschulen) des Landesvoranschlages 1949.

Gewerbliche Berufsschule
Birkfeld
(Ldtg.-Einl.-Zl. 19.)

21.

(7-50 Ga 10/4—1949.)

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 3. August 1949, Zl. 2710—3/1949, über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung der Stadtgemeinde Graz für die Rechnungsjahre 1947 und 1948 sowie die Stellungnahme des Stadtrates der Stadtgemeinde Graz werden zur Kenntnis genommen.

Graz, Stadtgemeinde,
Rechnungshofbericht für
die Rechnungsjahre 1947
und 1948
(Ldtg.-Einl.-Zl. 4.)

2. Dem Präsidenten des Rechnungshofes und den mit der Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Graz befaßten Organen des Rechnungshofes wird für die mühevollen und gewissenhaften Überprüfung, ihre eingehende Berichterstattung sowie die wertvollen Anregungen der Dank des Landtages ausgesprochen.

22.

(LAD 9 L 5/19—1949.)

Landesverfassungsgesetz

vom

womit das Landesverfassungsgesetz vom 4. Februar 1926 in der Fassung des LGBI. Nr. 21 von 1946 abgeändert wird.

Landesverfassungsgesetz
(Ldtg.-Blge Nr. 4.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Die vom Steiermärkischen Landtag auf Grund des Art. 101 des Bundesverfassungsgesetzes von 1929 in seiner gegenwärtigen Fassung am 12. November 1949 gewählte Landesregierung gilt als nach den Bestimmungen des dritten Hauptstückes des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926 in der Fassung des LGBI. Nr. 21 von 1946 gewählt.

(2) Der § 31, Abs. (2), des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926 in der Fassung des LGBI. Nr. 21 von 1946 wird für die am 12. November 1949

erfolgte Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreter und für die Amtsdauer derselben dahingehend abgeändert, daß der erste Landeshauptmann-Stellvertreter aus der zweitstärksten Partei, der zweite Landeshauptmann-Stellvertreter aus der stärksten Partei zu wählen ist.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 12. November 1949 in Wirksamkeit.

23.

(8-564 H 33/35—1949.)

Hafendorf, Gutsbetrieb,
Errichtung einer land-
wirtschaftlichen Fach-
schule,
Ldtg.-Einl.-Zl. 20.)

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den erfolgten Ankauf des Gutsbetriebes Hafendorf und die Errichtung einer landwirtschaftlichen Fachschule dortselbst wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Im außerordentlichen Haushaltsplan 1949 ist unter Post 3 a dieses neue Vorhaben unter der Bezeichnung: Errichtung einer landwirtschaftlichen Fachschule „Grottenhof-Hafendorf“ einzureihen. Zu Lasten dieser Post wird eine Ausgabe von 1,027.000 S bewilligt, die durch ERP-Mittel in gleicher Höhe zu bedecken ist.

3. Die Bedeckung des Ankaufspreises von 1,325.000 S erfolgt:

- a) durch eine außerplanmäßige Einnahme von 1,027.000 S aus ERP-Mitteln,
- b) der Rest von 298.000 S ist im ordentlichen Voranschlag 1950 unter „Einmalige Ausgaben“ aufzunehmen.

24.

(3-327 Ste 24/18—1949.)

Landeseisenbahnen,
Steiermärkische,
Wettbewerb durch Kraft-
fahrlinienbetriebe des
Bundes,
(Ldtg.-Einl.-Zl. 16.)

Der Steiermärkische Landtag hat mit dem Beschlusse vom 17. Oktober 1946 an die Bundesregierung das dringende Ersuchen gerichtet, alle jene Kraftfahrlinien, die im engeren Verkehrsgebiet der Steiermärkischen Landesbahnen verlaufen, einschließlich des Zubringerverkehres, den Steiermärkischen Landesbahnen zu überlassen, die auf diesen Linien auch die Postbeförderung durchführen würden. Damit wurde einerseits der Wunsch des Steiermärkischen Landtages nach Bestätigung der Linienberechtigungen, die das Amt der Steiermärkischen Landesregierung den Landesbahnen erteilt, die Postverwaltung jedoch angefochten hatte, andererseits der Wunsch nach Zurückziehung der Kraftfahrlinienbetriebe des Bundes aus dem engeren Verkehrsgebiet der Steiermärkischen Landesbahnen zum Ausdruck gebracht. Diesem Ersuchen des Landtages hat die Bundesregierung bisher nicht entsprochen.

Der Steiermärkische Landtag hat von dieser Tatsache in seiner heutigen Sitzung mit äußerstem Befremden Kenntnis genommen, zumal er unter dem Eindrucke der höchst unbefriedigenden Entwicklung des finanziellen Ergebnisses der Landesbahnen, und insbesondere ihres Personenverkehrs steht, dessen Einnahmen infolge der Konkurrenzierung durch die Bundesbetriebe einem geradezu katastrophalen Tiefstand entgegenreiben. Soll der Einnahmenstand der Landesbahnen auf eine Höhe gebracht werden, die noch einigermaßen die Fortführung des Bahnbetriebes durch das Land rechtfertigen würde, so ist die Beseitigung dieser Konkurrenz hierfür eine unerläßliche Voraussetzung. Der Steiermärkische Landtag wiederholt daher mit äußerstem Nachdruck das Ersuchen an die Bundesregierung, hier im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 17. Oktober 1946 in aller kürzester Frist Wandel zu schaffen und erwartet, daß die Bundesregierung diesen

vor allem im Sinne jener Regelung bewerkstelligen wird, wie sie auch für die Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete des Kraftwagendienstes der Bundesbahnen von jenen der Post Geltung erlangt hat.

25.

(7-48 Ve 6/66—1949.)

Gesetz

vom 23. Dezember 1949,

betreffend die Regelung der Getränkesteuer, Vergnügungssteuer (Lustbarkeitsabgabe) und der Hundesteuer der Gemeinden.

Getränke-, Vergnügungs-
Hundesteuer der
Gemeinden,
(Ldtg.-Blge. Nr. 15.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Getränkesteuer, Vergnügungssteuer (Lustbarkeitsabgabe) und die Hundesteuer der Gemeinden werden durch neue Abgabenordnungen geregelt. Die Abgabenordnungen haben sich auf die Festlegung der Bestimmungen des am 31. Dezember 1949 geltenden Rechtes zu beschränken.

§ 2.

Die Steiermärkische Landesregierung wird beauftragt, die demnach geltenden Abgabenordnungen für die bezeichneten Gemeindeabgaben im Verordnungswege zu verlautbaren und ermächtigt, hiebei textliche Vereinfachungen und Anpassungen von Bezeichnungen an das Österreichische Abgabenrecht vorzunehmen.

§ 3.

Zur Deckung der Ausgaben des Landes für die Unterstützung von Kriegsopfern ist zur Vergnügungssteuer (Lustbarkeitsabgabe) der Gemeinden auch weiterhin ein Zuschlag von 20 v. H. zu entrichten. Die Verwendung dieses Zuschlages hat nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1948, LGBI. Nr. 29, zu erfolgen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1950 in Wirksamkeit und mit 31. März 1950 außer Kraft.

Mit der Vollziehung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

26.

(6 a 368 Re 1/7—1949.)

Gesetz

vom

betreffend den Religionsunterricht in der Schule.

Religionsunterricht in
der Schule,
(Ldtg.-Blge. Nr. 14.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Der Religionsunterricht ist Pflichtgegenstand an den öffentlichen und an den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Volks-, Haupt- und Sonderschulen,

Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen) und Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten einschließlich der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, ferner an sonstigen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, an denen am 13. März 1938 Religionsunterricht durch die vergangenen fünf Jahre auf Grund von gesetzmäßig erlassenen Rechtsvorschriften Pflichtgegenstand war, für alle einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörigen Schüler.

(2) Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können jedoch von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden; Schüler über 14 Jahre können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen.

§ 2.

(1) Der Religionsunterricht wird durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Das dem Bunde zustehende Recht der obersten Leitung und Aufsicht über das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen (Artikel 102 a, Abs. (1), 1. Satz, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) wird hiedurch nicht berührt.

(2) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde festgesetzt und vom zuständigen Bundesministerium kundgemacht.

(3) Für den Religionsunterricht dürfen nur Lehrbücher und Lehrbehelfe verwendet werden, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde und vom zuständigen Bundesministerium für zulässig erklärt worden sind.

§ 3.

(1) Die Religionslehrer an den vom Bunde erhaltenen mittleren Lehranstalten, an denen Religionsunterricht verpflichtender Lehrgegenstand ist [§ 1, Abs. (1)], werden vom Bunde angestellt.

(2) Die Religionslehrer an den übrigen öffentlichen Schulen, an denen Religionsunterricht verpflichtender Lehrgegenstand ist [§ 1, Abs. (1)], werden entweder

- a) von der Gebietskörperschaft (Bund, Länder), die gemäß § 2 des Lehrerdienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, die Diensthoheit über die Lehrer der entsprechenden Schulen ausübt, angestellt oder
- b) von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt.

(3) Die Schulen, bei denen nach Abs. (2), lit. a, vorzugehen ist, bestimmt die Gebietskörperschaft auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde.

(4) Alle Religionslehrer unterstehen in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den Disziplinarvorschriften der Schulgesetze.

§ 4.

(1) Die gemäß § 3, Abs. (1) und Abs. (2), lit. a, von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) angestellten Religionslehrer sind Bedienstete der be-

treffenden Gebietskörperschaft. Auf sie finden die für die Vertragslehrer an öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungsrechtes Anwendung.

(2) Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder) dürfen nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hierzu befähigt und ermächtigt erklärt sind.

§ 5.

(1) Die gemäß § 3, Abs. (2), lit. b, von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestellten Religionslehrer müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das zuständige Bundesministerium von diesem Erfordernis Nachsicht erteilen.

(2) Durch die Bestellung dieser Religionslehrer wird ein Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) nicht begründet.

§ 6.

(1) Die im § 5 genannten Religionslehrer erhalten für ihre Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen eine Vergütung nach den Ansätzen des Entlohnungsschemas II L (§ 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86/1948) zuzüglich der jeweiligen Teuerungszuschläge, nach den für die Lehrer der betreffenden Schularten dort festgesetzten Entlohnungsgruppen.

(2) Den im § 5 genannten Religionslehrern, die außerhalb ihres Wohnortes Religionsunterricht erteilen, ist außer den im Abs. (1) angeführten Vergütungen erforderlichenfalls nach Maßgabe der Entfernung und der sonstigen lokalen Verhältnisse eine Wegentschädigung nach Maßgabe der für die Vertragslehrer an öffentlichen Schulen geltenden Reisegebührevorschriften zu gewähren. Das Nähere wird durch Verordnung des zuständigen Bundesministeriums bestimmt.

§ 7.

Den Aufwand für die im § 6 angeführten Vergütungen trägt die Gebietskörperschaft (Bund, Länder), die nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Vorschriften die Kosten der Besoldung der übrigen Lehrer an der betreffenden Schule trägt.

§ 8.

Folgende Vorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen, treten außer Kraft:

1. Das Gesetz vom 20. Juni 1872, RGBl. Nr. 86, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1888, RGBl. Nr. 99, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben;

2. die §§ 1 bis 5 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Schulwesens in Österreich, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 121/1939;

3. der Erlaß des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV: Erziehung, Kultus und Volksbildung, Zl. 335.908/1939-3 a, vom 29. August 1939, Verordnungsblatt des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV: Erziehung, Kultus und Volksbildung, Nr. 106;

4. der Erlaß des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 7. Juni 1945, Zl. 505, betreffend die vorläufige Regelung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen.

§ 9.

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem ersten jenes Monates in Kraft, der der Kundmachung dieses Landesgesetzes nachfolgt, die Bestimmungen des § 3, Abs. (1) und Abs. (2), lit. a, sowie der §§ 4, 6 und 7 jedoch nicht vor dem 1. Jänner 1950.

(2) Dieses Landesgesetz tritt ein Jahr nach der Kundmachung eines das Schul- und Erziehungswesen regelnden Bundesgesetzes außer Kraft.

§ 10.

Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, dem Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen jedoch dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Mit der Vollziehung dieses Landesgesetzes wird, soweit sie in den Wirkungsbereich des Landes fällt, die Steiermärkische Landesregierung betraut.

5. Sitzung am 15. Februar 1950.

(Beschlüsse Nr. 27 bis 30.)

27. (LAD 9 L 1/23—1950.)

Landtagsabgeordnete Maria Matzner wird zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gewählt.

Wahl eines Mitgliedes der Landesregierung

28. (7-5 I G 5/1—1950.)

Gesetz

vom

über die Wahl der Gemeindevertretungen für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung 1950 — GWO. 1950).

Gemeindewahlordnung 1950

Landtag - Abg. Nr. 16.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Vertretung der Gemeinde, demokratische Bestellung ihrer Organe.

§ 1.

(1) Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeinderat und einen Gemeindevorstand vertreten.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates und die Ersatzmänner werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Staatsbürger, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gewählt. Die Wahlberechtigten jeder Gemeinde bilden hiebei einen einzigen Wahlkörper.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates (Gemeinderäte) beträgt

in Gemeinden bis 1000 Einwohner	9 Mitglieder
in Gemeinden von 1001 bis 3000 Einwohner	15 Mitglieder
in Gemeinden von 3001 bis 5000 Einwohner	21 Mitglieder
in Gemeinden über 5000 Einwohner	25 Mitglieder.

(3) Der Gemeindevorstand wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindevorstandes (Vorstandsmglieder) beträgt .

in Gemeinden bis 3000 Einwohner	3 Mitglieder (Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter und Gemeindegassier) ;
in Gemeinden von 3001 bis 5000 Einwohner	4 Mitglieder (Bürgermeister, 2 Bürgermeisterstellvertreter und Gemeindegassier) ;
in Gemeinden über 5000 Einwohner	5 Mitglieder (Bürgermeister, 2 Bürgermeisterstellvertreter, Gemeindegassier und ein weiteres Vorstandsmitglied).

(4) Als Einwohnerzahl gilt die letzte anlässlich einer amtlichen Zählung ermittelte Zahl.

Wahlausschreibung.

§ 2.

(1) Gemeinderatswahlen finden nur auf Grund einer Kundmachung der Landesregierung im Landesgesetzblatte statt. Die näheren Bestimmungen für die Ausschreibung enthält die Gemeindeordnung. Die Ausschreibung hat auch den Tag zu enthalten, der als Stichtag gilt.

(2) Die Wahlausschreibung ist vom Bürgermeister sogleich in der Gemeinde ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte (§ 1, Abs. 2) und die Anzahl der Wahlsprengel (§ 45) zu enthalten.

Zweites Hauptstück.

Wahl der Gemeinderäte.

1. Abschnitt.

Wahlbehörden.

Allgemeines.

§ 3.

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahl werden vor jeder Wahl Wahlbehörden bestellt. Sie bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten Wahl der Gemeindevertretungen im Amte.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter als Wahlleiter sowie einer Anzahl von Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist für den Fall seiner Verhinderung auch ein Ersatzmann zu berufen.

(3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die das Wahlrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes besitzen. Personen, die diesem Erfordernisse nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der in der Gemeinde, in der die betreffende Wahlbehörde ihren Sitz hat, seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(5) Den Sitzungen der Wahlbehörden sind nach Maßgabe des § 11, Abs. 3, auch Vertreter der wahlwerbenden Parteien als Vertrauenspersonen beizuziehen.

Wirkungskreis der Wahlbehörden.

§ 4.

(1) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetze zukommen. Hierbei entscheiden sie in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben. Ihre Tätigkeit hat sich jedoch nur auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Arbeiten obliegen den Wahlleitern.

(2) Den Wahlbehörden werden die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes zugewiesen, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird.

Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden.

§ 5.

(1) Für jede Gemeinde ist eine Gemeindegewahlbehörde einzusetzen. Sie besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Gemeindegewahlleiter sowie aus mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern. Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindegewahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(2) Im Falle der Festsetzung mehrerer Wahlsprengel in der Gemeinde ist für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde einzusetzen. Die Gemeindegewahlbehörde kann auch die Geschäfte einer Sprengelwahlbehörde versehen. Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern. Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

Bezirkswahlbehörden.

§ 6.

Bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde ist für ihren Bereich eine Bezirkswahlbehörde einzusetzen. Sie besteht aus dem Bezirkshauptmann oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Bezirkswahlleiter sowie aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern. Der Bezirkshauptmann hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

Landeswahlbehörde.

§ 7.

Für das Land Steiermark ist am Sitze der Landesregierung die Landeswahlbehörde einzusetzen, welche die Leitung der Gemeinderatswahlen und die Oberaufsicht über alle Wahlbehörden führt. Die Landeswahlbehörde besteht aus dem Landeshauptmanne bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern.

Unvereinbarkeit.

§ 8.

Die Wahlleiter, Beisitzer und Ersatzmänner der Bezirkswahlbehörden und der Landeswahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig einer Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde angehören.

Wahlleiter, Frist für die Bestellung ihrer Stellvertreter, Angelobung, Wirkungskreis.

§ 9.

(1) Der Landeshauptmann, Bezirkshauptmann und Bürgermeister üben die Funktion des Wahlleiters kraft ihres Amtes aus. Ihre Stellvertreter sind spätestens am vierzehnten Tage nach dem Stichtage zu bestellen.

(2) Die Stellvertreter der Wahlleiter haben vor Antritt ihres Amtes in die Hände desjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat, oder in die Hände eines von ihm beauftragten Organes das Gelöbniß strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

(3) Die Wahlleiter sind berechtigt und verpflichtet, bis zur Konstituierung der Wahlbehörden alle unaufschiebbaren Geschäfte zu besorgen und besonders Eingaben entgegenzunehmen.

(4) Nach Konstituierung der Wahlbehörden haben die Wahlleiter ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die den Wahlbehörden nicht selbst gemäß § 4, Abs. 1, zur Entscheidung vorbehalten sind.

Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner.

§ 10.

(1) Spätestens am vierzehnten Tage nach dem Stichtage haben die Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien, die Vorschläge über die zu stellenden Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörden erstatten wollen, ihre Anträge bei den im Abs. 2 bezeichneten Wahlleitern einzubringen.

(2) Die Eingaben sind für die Bildung der Landeswahlbehörde an den Landeshauptmann als Landeswahlleiter, für die Bildung der Bezirkswahlbehörden an den Bezirkswahlleiter und für die Bildung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden an den Gemeindevahlleiter zu richten. Verspätet einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

(3) Als Beisitzer und Ersatzmänner können nur Personen vorgeschlagen werden, die das Wahlrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes besitzen. Beisitzer und Ersatzmänner, die diesem Erfordernisse nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus. In diesem Falle sowie in jedem anderen Falle des Ausscheidens sind die betreffenden Parteien aufzufordern, neue Anträge zu stellen.

Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner, Entsendung von Vertrauenspersonen.

§ 11.

(1) Die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner sowie deren Berufung obliegt bei der Landeswahlbehörde und den Bezirkswahlbehörden der Landesregierung, bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden der Bezirkswahlbehörde.

(2) Die Beisitzer und Ersatzmänner werden innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstanzahl auf Grund der Vorschläge der Parteien verhältnismäßig nach ihrer bei der letzten Wahl (Nationalrats- oder Landtagswahl, bei gleichzeitiger Durchführung der ersteren) im Bereiche der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Bereiche der Gemeinde, festgestellten Stärke berufen.

(3) Wahlwerbende Parteien, die keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers haben, sind berechtigt, in jede Wahlbehörde eine Vertrauensperson zu entsenden. Die Vertrauenspersonen müssen das Wahlrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes besitzen, haben jedoch in der Wahlbehörde kein Stimmrecht. Im übrigen finden die für die Beisitzer geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Ersatzmänner für Vertrauenspersonen sind nicht zu berufen.

(4) Die Namen sämtlicher Mitglieder der Wahlbehörden einschließlich der Vertrauenspersonen sind ortsüblich kundzumachen.

Konstituierung der Wahlbehörden.

§ 12.

(1) Spätestens am achtundzwanzigsten Tage nach dem Stichtage haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

(2) In dieser Sitzung haben die Beisitzer, Ersatzmänner und Vertrauenspersonen vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbniß strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

(3) Die Sprengelwahlbehörden können auch zu einem späteren Zeitpunkte zur konstituierenden Sitzung einberufen werden.

Beschlußfähigkeit.

§ 13.

(1) Die Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens zwei Drittel der Beisitzer anwesend sind.

(2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitrifft.

(3) Ersatzmänner werden bei der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn ihre zugehörigen Beisitzer an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

Notrecht des Wahlleiters.

§ 14.

Wenn ungeachtet der ordnungsmäßigen Einberufung die Wahlbehörde, besonders am Wahltag, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse, einen Beirat heranzuziehen.

Entschädigungsansprüche.

§ 15.

(1) Mitglieder der Wahlbehörden und Vertrauenspersonen, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch die Ausübung ihres Ehrenamtes verhindert sind, ihrem Erwerbe nachzugehen, können über Antrag eine Entschädigung (Tag- oder Stundengeld) nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme sowie den Ersatz der notwendigen, in Ausübung ihres Amtes erwachsenen Barauslagen erhalten. Die Höhe der Entschädigung bestimmt die Landesregierung.

(2) Über den Antrag entscheidet die Verwaltungsbehörde, der der Wahlleiter angehört oder von deren Vorstand er bestellt wird, endgültig.

2. Abschnitt.

Wahlrecht.

Voraussetzungen für das Wahlrecht.

§ 16.

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr überschritten haben, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach den Verhältnissen am Stichtage (§ 2, Abs. 1) zu beurteilen.

Teilnahme an der Wahl.

§ 17.

(1) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann seine Stimme nur in einer Gemeinde abgeben.

Wahlausschließungsgründe

a) Wegen gerichtlicher Verurteilung.

§ 18.

(1) Vom Wahlrechte sind ausgeschlossen :

1. Personen, die wegen eines nicht unter Z. 2 fallenden Verbrechens verurteilt worden sind : bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe ;

2. Personen, die wegen eines der im § 6, Z. 1 bis 12, des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, angeführten Verbrechens verurteilt worden sind : bis zum Ende der Strafe ;

3. Personen, die wegen

a) einer Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnehmung daran, des Betrugses, der Untreue, der Kuppelei, der Plünderung oder der Teilnehmung daran (§§ 460, 461, 463, 464, 512, 681 und 683 StG.),

b) einer Übertretung der Trunkenheit (§ 523 StG.) mindestens dreimal,

- c) eines Vergehens nach §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 12. Oktober 1914, RGBl. Nr. 275, über den Wucher, eines Vergehens oder einer Übertretung nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78 (Vereitlung von Zwangsvollstreckungen), eines Vergehens nach den §§ 26 oder 27 des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes 1947 (BGBl. Nr. 213/1947),

verurteilt worden sind ; in allen Fällen bis zum Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe ;

4. Personen, die wegen eines im § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18 (Schutz der Wahlfreiheit), bezeichneten Vergehens verurteilt worden sind : bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.

(2) Personen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 27. April 1945 von einem deutschen, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich gelegenen Gerichte zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe, Personen, die in der gleichen Zeit von einem solchen Gerichte zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, bis zum Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn mit der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen worden ist.

(3) Personen, die in der Zeit nach dem 13. März 1938 von einem im Gebiete der Republik Österreich gelegenen Gericht auf Grund reichsdeutscher Strafvorschriften zu einer Zuchthaus- oder Kerkerstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen.

(4) Sind die im Abs. 1 bis 3 bezeichneten strafbaren Handlungen von Personen begangen worden, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, so hat die Ahndung, unbeschadet der Bestimmungen des § 21, den Ausschluß vom Wahlrechte nicht zur Folge.

(5) Desgleichen hat auch die Verurteilung wegen eines Vergehens nach den §§ 7, Abs. 6, oder 8 des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes 1947 (BGBl. Nr. 146/1947) oder eines Vergehens nach § 7 a, Abs. 3, dieses Bundesgesetzes in der Fassung der II. Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle, BGBl. Nr. 148/1948, den Ausschluß vom Wahlrechte nicht zur Folge.

(6) Der Ausschluß vom Wahlrechte nach Abs. 1 bis 3 tritt nicht ein, wenn das Gericht die Vollziehung der Strafe nach dem Gesetze vom 23. Juli 1920, StGBL Nr. 373, über die bedingte Verurteilung in der geltenden Fassung vorläufig aufgeschoben hat. Wird der Aufschub widerrufen, so tritt mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

(7) Die Wahlausschließungsgründe nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt ist, die unter das Gesetz vom 3. Juli 1945, StGBL Nr. 48 (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), die Verordnung vom 5. September 1945, StGBL Nr. 155 (Verordnung zum Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945, BGBl. Nr. 14/1946, betreffend Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für Kämpfer gegen Nationalsozialismus oder Faschismus, oder das Bundesgesetz vom 6. März 1946, BGBl. Nr. 79 (Befreiungsmnestie), fällt.

(8) Die Wahlausschließungsgründe nach Abs. 1 bis 3 gelten ferner nicht, wenn die Verurteilung getilgt ist.

(9) Die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Personen können im Einspruchsverfahren das Wahlrecht erlangen, wenn sie die der Verurteilung zugrundeliegende strafbare Handlung aus Beweggründen begangen haben, die mit der nationalsozialistischen Herrschaft im Zusammenhange stehen, durch sie unmittelbar veranlaßt und begünstigt wurden. Das Nähere hierüber wird im § 30, Abs. 2, geregelt.

b) **Wegen Maßnahmen auf Grund gerichtlicher Verurteilungen.**

§ 19.

Vom Wahlrechte sind ferner ausgeschlossen :

1. Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt wurden ;
2. Personen, die in ein Arbeitshaus abgegeben wurden,

in allen Fällen bis zum Ablaufe von einem Jahr nach dem Erlöschen der Maßnahmen.

c) **Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit.**

§ 20.

Vom Wahlrechte sind weiters ausgeschlossen :

1. Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind ;
2. Personen, denen die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, bis zur Aufhebung dieser Verfügung oder solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen ; im letzteren Fall jedenfalls bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlassung der gerichtlichen Verfügung.

d) **Nach dem Verbotsgesetz 1947.**

§ 21.

(1) Die im § 17, Abs. 2, des Verbotsgesetzes 1947 bezeichneten Sühnpflichtigen (belastete Personen) sind bis zum 30. April 1950 vom Wahlrecht ausgeschlossen, es sei denn, daß der Bundespräsident im Einzelfall eine Ausnahme von der Behandlung dieser Personen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligt hat, die die Zuerkennung des Wahlrechtes nach sich zieht.

(2) Ob bei einer Person der Wahlausschließungsgrund nach Abs. 1 vorliegt, ist nach den gemäß § 4, Abs. 1, des Verbotsgesetzes 1947 zu führenden, besonderen Listen zu beurteilen. Ist das Registrierungsverfahren in Ansehung der betreffenden Person rechtskräftig abgeschlossen, so sind die in diesen Listen verzeichneten und vermerkten Umstände für die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden bindend festgestellt.

(3) Solange das Registrierungsverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden ihren Entscheidungen, unbeschadet der Bestimmungen des § 7, Abs. 3, des Verbotsgesetzes 1947, den jeweiligen Stand des noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Registrierungsverfahrens zugrunde zu legen.

Gemeinsame Bestimmungen zu den Wahlausschließungsgründen.

§ 22.

Wenn eine Person aus mehreren der in den §§ 18 bis 21 angeführten Gründe vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, so bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrechte nach der hierfür festgesetzten längeren Frist.

3. Abschnitt.

Erfassung der Wahlberechtigten, Auflegung der Wählerverzeichnisse, Einspruchs- und Berufungsverfahren.

Wählerverzeichnisse.

§ 23.

(1) Die Wahlberechtigten sind längstens binnen vier Wochen nach dem Stichtag im Wählerverzeichnisse (Muster Anlage 1) einzutragen. Die Eintragung erfolgt nur auf Grund von ordnungsgemäß ausgefüllten Wähleranlageblättern (Muster Anlage 2). ./1
./2

(2) Die Wählerverzeichnisse sind nach Ortschaften, Straßen, Hausnummern, wenn eine Gemeinde in mehrere Wahlsprengel eingeteilt ist, auch nach Wahlsprengeln anzulegen.

(3) Jeder Wahlberechtigte darf nur in einem, und zwar in jenem Wählerverzeichnis eingetragen sein, dem er nach seiner Wohnung angehört.

Wähleranlageblätter.

§ 24.

(1) Die Wähleranlageblätter sind von allen Männern und Frauen auszufüllen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr überschritten haben, am Stichtage die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen waren und am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Wähleranlageblätter sind von den Wahlberechtigten persönlich zu unterfertigen. Ist ein Wahlberechtigter durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für ihn vornehmen. Derjenige, der das Wähleranlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.

(2) Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Allgemeine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten.

§ 25.

(1) Spätestens am achten Tage nach dem Stichtag ist in jeder Gemeinde die allgemeine Verpflichtung der Gemeindebewohner zur Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch ortsüblich zu verlautbarende Verfügung des Bürgermeisters auszusprechen.

(2) Die Verfügung hat zu bestimmen, in welcher Weise die Wähleranlageblätter an die zur Ausfüllung verpflichteten Personen verteilt und von diesen wieder an die Gemeinde zurückgeleitet werden. In der Verfügung ist auch auf die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 sowie des § 24 hinzuweisen.

(3) In der Verfügung kann angeordnet werden, daß die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter die Wähleranlageblätter an die Wohnungsinhaber oder an die Wohnungsinsassen zu verteilen, die ausgefüllten Wähleranlageblätter einzusammeln und sie auf die Vollständigkeit ihrer Ausfüllung zu überprüfen haben.

(4) Der Bürgermeister kann auch anordnen, daß die Wähleranlageblätter vor Abgabe an die Gemeinde durch deren Organe in jedem Haus überprüft werden. Die Vornahme dieser Amtshandlung ist dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter rechtzeitig vorher bekanntzugeben. Er hat die Wohnungsinhaber hievon ungesäumt mit dem Beifügen zu verständigen, daß die in Betracht kommenden Wohnungsinsassen die für die Überprüfung erforderlichen Dokumente bereitzuhalten haben. Der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter hat für diese Amtshandlung ein geeignetes Lokal beizustellen.

(5) In allen Fällen ist es den Wahlberechtigten freizustellen, ihre Wähleranlageblätter auch unmittelbar bei der von der Gemeinde zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben. In diesem Fall ist jedoch der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter, gegebenenfalls auch der Wohnungsinhaber zu verständigen.

(6) Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfall mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Überprüfung der Wähleranlageblätter.

§ 26.

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Wähleranlageblätter auf Grund der ihnen zur Verfügung stehenden Behelfe soweit als möglich dahin zu überprüfen, ob den darin bezeichneten Personen das Wahlrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusteht.

(2) Bejahendenfalls ist der Zu- und Vorname des Wahlberechtigten, sein Geburtsjahr, Familienstand und der Beruf an der für ihn nach seiner Wohnung in Betracht kommenden Stelle des Wählerverzeichnisses deutlich lesbar einzutragen.

(3) Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses haben die Gemeinden die Anzahl der wahlberechtigten Personen, getrennt nach Männern und Frauen, über die Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde zu melden.

Auflegung der Wählerverzeichnisse.

§ 27.

(1) Spätestens am zweiunddreißigsten Tage nach dem Stichtage hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsräume durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist von der Gemeinde ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt und Einsprüche entgegengenommen werden können, sowie die Bestimmungen des Abs. 3 und des § 30 zu enthalten.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

(4) Vom ersten Tage der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr auf Grund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hievon sind die Behebung von Formgebrechen (Schreibfehlern u. dgl.).

Verlautbarung der Anzahl der Wahlberechtigten.

§ 28.

(1) In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern ist von der Gemeinde zu Beginn der Einsichtsfrist in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Verlautbarung anzuschlagen, welche die Anzahl der männlichen und weiblichen Wahlberechtigten, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, sowie den Amtsraum anzugeben hat, in dem Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

(2) Durch Verfügung der Bezirkswahlbehörde kann bestimmt werden, daß solche Kundmachungen auch in anderen Gemeinden anzuschlagen sind.

Abschriften des Wählerverzeichnisses für die wahlwerbenden Parteien.

§ 29.

(1) In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern sind den wahlwerbenden Parteien (§ 38) auf ihr Verlangen spätestens am Vortage der Auflegung des Wählerverzeichnisses Abschriften desselben gegen Ersatz der Kosten an die Gemeinde auszufolgen.

(2) Die wahlwerbenden Parteien haben dieses Verlangen spätestens am vierzehnten Tage nach dem Stichtage bei der Gemeinde zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von zunächst 50% der beiläufigen Herstellungskosten an die Gemeinde. Die restlichen Kosten sind beim Bezuge der Abschriften zu entrichten.

(3) Unter denselben Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen.

Einsprüche.

§ 30.

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnungsanschrift innerhalb der Einsichtsfrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich, mündlich oder telegraphisch bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Stelle (§ 27, Abs. 2) Einspruch erheben.

(2) Im Wege des Einspruchsverfahrens kann auch die Aufnahme von Personen verlangt werden, die im Wählerverzeichnis aus einem der im § 18, Abs. 1 bis 3, angeführten Gründe nicht enthalten sind, jedoch glaubhaftmachen, daß die der Verurteilung zugrundeliegende strafbare Handlung aus Beweggründen begangen wurde, die mit der nationalsozialistischen Herrschaft im Zusammenhange stehen, durch sie unmittelbar veranlaßt und begünstigt wurden. Diese Einsprüche sind schriftlich einzubringen. Solche Personen gelten, wenn sie im Einspruchs-

verfahren rechtskräftig in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, von dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung an als wahlberechtigt im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Einsprüche müssen bei der Stelle, wo sie einzureichen sind, noch vor Ablauf der Frist einlangen.

(4) Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstande, so sind auch die zur Begründung desselben notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Einspruche die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hiefür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

(5) Wer offensichtlich mutwillig Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Verständigung der Betroffenen.

§ 31.

(1) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, schriftlich, mündlich oder telegraphisch Einwendungen bei der Gemeinde innerhalb der für die Entscheidung vorgesehenen Frist (§ 32, Abs. 1) vorzubringen.

(2) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnisse. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

Entscheidung über Einsprüche.

§ 32.

(1) Über den Einspruch entscheidet die Gemeindewahlbehörde binnen drei Tagen nach Einlangen des Einspruches.

(2) Die Entscheidung ist von der Gemeinde dem Einspruchswerber sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so ist sie von der Gemeinde sofort unter Angabe der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hiebei um die Aufnahme eines vorher im Wählerverzeichnis nicht enthaltenen Wählers, so ist sein Name am Schlusse des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Verzeichnisses, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

Berufungen.

§ 33.

(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde kann der Einspruchswerber sowie der durch die Entscheidung Betroffene binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegraphisch die Berufung bei der Gemeinde einbringen.

(2) Über die Berufung entscheidet binnen vier Tagen nach ihrem Einlangen die Bezirkswahlbehörde endgültig.

(3) Die Bestimmungen der §§ 30, Abs. 3 bis 5, und 32, Abs. 2 und 3, finden sinngemäß Anwendung.

Abschluß des Wählerverzeichnisses.

§ 34.

(1) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis abzuschließen.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen.

4. Abschnitt.

Wahlkarten.

§ 35.

(1) Jeder Wahlberechtigte hat sein Wahlrecht in dem Wahlsprengel auszuüben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(2) Eine Ausnahme bilden nur die Mitglieder der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden, deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen sowie die im Dienste befindlichen öffentlichen Bediensteten (z. B. Eisenbahn- und Postbedienstete, Sicherheitsorgane usw.), wenn sie in einem anderen Wahlsprengel Dienst verrichten, und Pfleglinge in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten, sofern sie im Wählerverzeichnisse der Standortsgemeinde eingetragen sind. Zur Ausübung des Wahlrechtes haben die Pfleglinge spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag bei der Gemeinde einen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte zu stellen. Allen übrigen sind Wahlkarten von Amts wegen auszustellen. Die Ausstellung obliegt dem Bürgermeister; sie darf erst vorgenommen werden, wenn das Wählerverzeichnis abgeschlossen ist.

(3) Die Ausstellung der Wahlkarte, für die das in der Anlage 3 ersichtliche Formular zu verwenden ist, ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkungen“ bei dem betreffenden Wähler mit dem Worte „Wahlkarte“ in auffälliger Weise (z. B. mittels Buntstiftes) anzumerken. Die Wahlkarte ist eine streng verrechenbare Drucksorte. Über die ausgegebenen Wahlkarten ist ein besonderer Vormerk zu führen. /3

5. Abschnitt.

Wählbarkeit und Wahlwerbung.

Voraussetzungen für die Wählbarkeit.

§ 36.

Wählbar sind, sofern sich aus § 37 nicht anderes ergibt, alle Männer und Frauen, die am Stichtage die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Ausschluß von der Wählbarkeit nach dem Verbotsgesetz 1947.

§ 37.

(1) Die im § 17, Abs. 2, des Verbotsgesetzes 1947 bezeichneten Sühnepflichtigen (belasteten Personen) sind auf Lebenszeit von der Wählbarkeit ausgeschlossen, es sei denn, daß der Bundespräsident im Einzelfall eine Ausnahme von der Behandlung belasteter Personen nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 bewilligt hat, die die Zuerkennung der Wählbarkeit nach sich zieht.

(2) Ob eine Person von der Wählbarkeit gemäß Abs. 1 ausgeschlossen ist, ist nach den gemäß § 4, Abs. 1, des Verbotsgesetzes 1947 zu führenden, besonderen Listen zu beurteilen. Ist das Registrierungsverfahren in Ansehung der betreffenden Person rechtskräftig abgeschlossen, so sind die in diesen Listen verzeichneten und vermerkten Umstände für die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden bindend festgestellt.

(3) Solange das Registrierungsverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden ihren Entscheidungen, unbeschadet der Bestimmungen des § 7, Abs. 3, des Verbotsgesetzes 1947, den jeweiligen Stand des noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Registrierungsverfahrens zugrunde zu legen.

Gemeindewahlvorschlag.

§ 38.

(1) Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltage der Gemeindewahlbehörde vorzulegen (Gemeindewahlvorschlag).

(2) Der Wahlvorschlag muß in Gemeinden bis 1000 Einwohner von mindestens 5 Wahlberechtigten, in Gemeinden von 1001 bis 3000 Einwohner von mindestens 10 Wahlberechtigten, in Gemeinden von 3001 bis 5000 Einwohner von mindestens 15 und in Gemeinden über 5000 Einwohner von mindestens 20 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Er muß enthalten :

1. die unterscheidende Parteibezeichnung ;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als in der Gemeinde Gemeinderäte zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern links vom Namen bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers ;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters.

(3) Der Wahlvorschlag muß eine einheitliche, zusammenhängende Eingabe darstellen.

Unterscheidende Parteibezeichnung.

§ 39.

(1) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Gemeindewahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Gemeindewahlbehörde Parteibezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Wahl enthalten waren,

zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(2) Desgleichen sind auch Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Partei- bezeichnung nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

Gemeindewahlvorschläge ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter.

§ 40.

Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter an- führt, so gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter der Partei.

Überprüfung der Gemeindewahlvorschläge.

§ 41.

(1) Die Gemeindewahlbehörde überprüft unverzüglich, ob die eingelangten Gemeindewahlvorschläge die erforderliche Anzahl von Unterschriften Wahl- berechtigter tragen und die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wähl- bar sind.

(2) Ist ein Wahlvorschlag verspätet eingebracht oder weist er nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften Wahlberechtigter auf, so gilt er als nicht eingebracht. Bewerber, die nicht wählbar sind, werden im Gemeindewahl- vorschläge gestrichen. In jedem Fall ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei entsprechend zu verständigen.

Ergänzungsvorschläge.

§ 42.

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder wegen Mangels der Wählbarkeit gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei bedürfen, müssen jedoch spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage bei der Gemein- dewahlbehörde einlangen.

Gemeindewahlvorschläge mit gleichen Wahlwerbern.

§ 43.

Weisen mehrere Wahlvorschläge den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Gemeindewahlbehörde aufzufordern, binnen acht Tagen zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen hat ihn die Gemeindewahlbehörde zu streichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, wird er auf dem als ersten eingelangten Wahlvorschläge, der seinen Namen trägt, belassen.

Abschließung und Veröffentlichung der Gemeindewahlvorschläge.

§ 44.

Spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltage schließt die Gemein- dewahlbehörde die Parteilisten ab, streicht, falls eine Parteiliste mehr als die erlaubte Anzahl von Bewerbern enthält (§ 38, Abs. 2), die überzähligen Bewerber

und veröffentlicht die Parteilisten in alphabetischer Reihenfolge der Parteibezeichnung oder, im Falle des § 39, des an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerbers. Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher Weise. Der Inhalt des Gemeindewahlvorschlages muß aus der Veröffentlichung zur Gänze ersichtlich sein.

6. Abschnitt.

Abstimmungsverfahren.

Örtlicher Wahlbereich.

§ 45.

(1) Jede Gemeinde ist Wahlort und in der Regel wählen sämtliche Wahlberechtigten einer Gemeinde in einem Wahlsprengel.

(2) Gemeinden mit größerer Einwohnerzahl sowie räumlich ausgedehnte Gemeinden sind zur Erleichterung der Durchführung der Wahl vom Bürgermeister in mehrere Wahlsprengel einzuteilen, die derart abzugrenzen sind, daß die Ausübung des Wahlrechtes für alle Wähler gesichert ist.

(3) Die Anzahl der Wahlsprengel ist gleichzeitig mit der ortsüblichen Kundmachung der Wahlausschreibung (§ 2, Abs. 2) zu verlautbaren und unverzüglich der Bezirkswahlbehörde zwecks Bestellung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden zu melden.

Festsetzung der Wahllokale, der Wahlzeit ; Kundmachung.

§ 46.

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat für jeden vom Bürgermeister festgesetzten Wahlsprengel (§ 45) das zugehörige Wahllokal zu bestimmen und die Wahlzeit festzusetzen.

(2) Die Wahllokale dürfen nicht in Gebäuden liegen, die ausschließlich Zwecken einer politischen Partei dienen.

(3) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist in der Regel für jeden Wahlsprengel innerhalb desselben ein Wahllokal zu bestimmen. Das Wahllokal kann aber auch in ein außerhalb des Wahlsprengels liegendes Gebäude verlegt werden, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten erreicht werden kann. Auch kann in solchen Gemeinden für mehrere Wahlsprengel ein gemeinsames Wahllokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und entsprechende Warteräume für die Wähler aufweist.

(4) Der Beginn und die Dauer der Stimmenabgabe (Wahlzeit) ist so festzusetzen, daß die Ausübung des Wahlrechtes für alle Wähler gesichert ist.

(5) Die Wahlsprengel und Wahllokale sowie die Wahlzeit sind von der Gemeinde spätestens am achten Tage vor dem Wahltag ortsüblich, jedenfalls auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales, kundzumachen. Die Kundmachung kann mit der nach § 49 verbunden werden.

(6) Die von der Gemeindewahlbehörde nach Abs. 1 getroffenen Verfügungen sind vom Gemeindewahlleiter der zuständigen Bezirkswahlbehörde zu melden.

Beschaffenheit der Wahllokale.

§ 47.

Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke, wie der Amtstisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind von der Gemeinde beizustellen. Ebenso ist darauf zu achten, daß in dem Gebäude des Wahllokales womöglich ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

Wahlzelle.

§ 48.

(1) In jedem Wahllokale muß mindestens eine Wahlzelle sein. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann.

(3) Als Wahlzelle genügt, wenn zu diesem Zweck eigene konstruierte, feste Zellen nicht zur Verfügung stehen, jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokale, welche ein Beobachten des Wählers in der Wahlzelle verhindert. Die Wahlzelle wird sohin insbesondere durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch die Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderschieben von größeren Kasten, durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln gebildet werden können. Sie ist womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite verlassen kann.

(4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder mit einem Stehpulte zu versehen sowie mit dem erforderlichen Materiale für die Ausfüllung der Stimmzettel auszustatten. Außerdem sind die von der Gemeindewahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Parteilisten in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

(5) Jedenfalls ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

Verbotszone, Alkoholverbot ; Kundmachung.

§ 49.

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden Umkreise (Verbotszone) ist am Wahltage jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltage von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienste befind-

lichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(3) Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist am Tage vor der Wahl ab 20 Uhr und am Wahltag selbst bis 20 Uhr allgemein verboten.

(4) Die Anordnungen der vorstehenden Absätze sind von der Gemeinde spätestens am achten Tage vor dem Wahltag ortsüblich, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales, kundzumachen. Die Kundmachung kann mit der nach § 46 verbunden werden.

(5) In der Kundmachung ist an das Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlungen, des Waffentragens und des Ausschankes von geistigen Getränken mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet werden.

Wahlzeugen.

§ 50.

(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Gemeindewahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Die Wahlzeugen sind der Gemeindewahlbehörde spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaftzumachen; jeder Wahlzeuge erhält von der Gemeindewahlbehörde spätestens am achten Tage vor dem Wahltag einen Eintrittsschein (Muster Anlage 4), der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Partei zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

Leitung der Wahl.

§ 51.

(1) Die Leitung der Wahl steht der Gemeindewahlbehörde, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, den Sprengelwahlbehörden zu.

(2) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen ist eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Beginn der Wahlhandlung.

§ 52.

(1) Am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokale wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter nach Ab-

nahme der Gelöbnisse (§ 12) der noch nicht angelobten Mitglieder eingeleitet. Er hat sodann der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnisse (Muster Anlage 5), die Wahlkuverts und einen entsprechenden Vorrat von amtlichen (leeren) Stimmzetteln zu übergeben und ihr die Bestimmungen der §§ 13 und 14 über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde vorzuhalten.

./5

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen ihr Wahlrecht ausüben, soweit sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind oder Wahlkarten besitzen.

(4) Wahlberechtigte, die nach Absatz 3 auf Grund von Wahlkarten gewählt haben, sind am Schlusse des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte ist sodann abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

Wahlkuverts.

§ 53.

(1) Für die Wähler sind undurchsichtige Wahlkuverts zu verwenden.

(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist verboten. Die Übertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Betreten des Wahllokales.

§ 54.

(1) In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde nur deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen, die Wahlzeugen, die Wähler behufs Abgabe der Stimme und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Sicherheitsorgane zugelassen werden. Nach Abgabe ihrer Stimme haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

(2) Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

Persönliche Ausübung des Wahlrechtes.

§ 55.

(1) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch können sich Blinde und Bresthafte von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesem letzteren Fall abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

(2) Über die Ausübung des Wahlrechtes von Pflinglingen in Heil- und Pflegeanstalten enthält der § 60 die näheren Bestimmungen.

Legitimierungszwang.

§ 56.

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunde oder amtliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Amtliche Legitimationen jeder Art, Identitätsausweise, Tauf-, Geburts-, Trau- und Heimatscheine, Anstellungsdekrete, Pässe und Grenzkarten (auch solche, deren Gültigkeit bereits abgelaufen ist), Jagdkarten, Eisenbahnpermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulierungsscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweise u. dgl., überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, welche den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

(3) Besitzt der Wähler eine Urkunde oder Bescheinigung der im Abs. 2 bezeichneten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

Stimmenabgabe.

§ 57.

(1) Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen oder wird er nach § 56, Abs. 3, von der Wahlbehörde zugelassen und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so erhält er vom Wahlleiter das leere Wahlkuvert und auf Verlangen einen amtlichen (leeren) Stimmzettel.

(2) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort legt der Wähler den Stimmzettel in das Kuvert, tritt aus der Zelle und übergibt das Kuvert dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Urne legt.

Vermerke im Abstimmungs- und im Wählerverzeichnisse durch die Wahlbehörde.

§ 58.

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(2) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) vermerkt.

(3) Hierauf hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen.

Stimmenabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers.

§ 59.

(1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe steht der Wahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität

des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung zur Stimmenabgabe aus diesem Grunde kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur insoweit Einwendung erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

(2) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Sie ist endgültig.

Ausübung des Wahlrechtes von Pflinglingen in Heil- und Pflegeanstalten.

§ 60.

(1) Um den in öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten unterbrachten bettlägerigen Pflinglingen, sofern sie im Wählerverzeichnis der Standortgemeinde eingetragen sind und sich im Besitz einer Wahlkarte befinden, die Ausübung des Wahlrechtes zu ermöglichen, kann sich die Gemeindevahlbehörde selbst oder eine von ihr bestimmte Sprengelwahlbehörde mit ihren Hilfsorganen und den Wahlzeugen zum Zwecke der Entgegennahme der Stimme der bettlägerigen Pflinglinge in die Liegeräume begeben (fliegende Kommission).

(2) Die gefähigen Pflinglinge sowie das Anstaltspersonal haben ihre Stimme im zuständigen Wahlsprengel abzugeben.

(3) Seitens der Anstaltsleitung ist durch entsprechende Einrichtungen (zum Beispiel Aufstellen eines Wandschirmes u. dgl.) vorzusorgen, daß der Pflingling unbeobachtet von allen anderen im Liegeraume befindlichen Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

(4) Die Wahlberechtigten sind am Schlusse des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte ist sodann abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

(5) Die ärztliche Anstaltsleitung kann in Einzelfällen den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen die Ausübung des Wahlrechtes aus gewichtigen Gründen untersagen.

Stimmzettel.

§ 61.

(1) Der Stimmzettel muß bei sonstiger Ungültigkeit aus weichem weißlichem Papier sein und ein Ausmaß von 14 bis 16 cm in der Breite und von 20 bis 22 cm in der Höhe aufweisen.

(2) Die Ausfüllung der Stimmzettel geschieht durch Handschrift; sie kann auch durch Druck, Maschinschrift oder sonstige Vervielfältigung erfolgen.

(3) Der amtliche Stimmzettel hat die Aufschrift (Aufdruck) „Stimmzettel Gemeinderatswahl“ zu tragen. Die von den wahlwerbenden Parteien ausgegebenen Stimmzettel (Parteistimmzettel) haben noch die Parteibezeichnung zu enthalten und können die Parteiliste (Namen aller Wahlwerber ohne Beisetzung der Rangziffer, jedoch unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse) sowie an der rechten Seite der Namen eine leere Spalte mit der Überschrift „Reihung durch den Wähler“ enthalten.

Rechte des Wählers.

§ 62.

Jeder Wähler ist berechtigt

- a) jene Wahlwerber, die er ablehnt, zu streichen ;
- b) die Reihenfolge der Wahlwerber durch Beisetzung einer arabischen Ziffer (Reihungsziffer) an der rechten Seite ihres Namens oder in der für die Reihung durch den Wähler bestimmten Spalte zu bezeichnen. Andere Zeichen dürfen zu diesem Zwecke nicht verwendet werden.

Gültige Stimmzettel.

§ 63.

(1) Der Stimmzettel ist gültig, wenn er

- 1. aus weichem, weißlichem Papier ist und
- 2. ein Ausmaß von 14 bis 16 cm in der Breite und von 20 bis 22 cm in der Höhe aufweist und
- 3. a) die Parteibezeichnung einer in der Gemeinde gemäß § 44 veröffentlichten Parteiliste unzweideutig enthält oder
- b) anstatt oder neben der Parteibezeichnung den Namen eines, mehrerer oder aller Bewerber der von ihm gewählten Parteiliste unzweideutig dartut.

(2) Erscheint innerhalb einer Gemeinde auf mehreren Parteilisten ein gleichlautender Name, so sind Stimmzettel nur dann gültig, wenn sie neben dem Namen (Abs. 1, Ziff. 3, lit. b) auch noch nähere, eine Verwechslung ausschließende Merkmale (zum Beispiel Vorname, Geburtsjahr, Parteibezeichnung u. dgl.) aufweisen, im übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.

(3) Wenn ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen Stimmzettel, wenn alle auf die gleiche Partei oder auf Bewerber der gleichen Partei lauten, im übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.

(4) Lauten mehrere gültig ausgefüllte Stimmzettel im gleichen Wahlkuvert auf dieselbe Partei, weichen aber auf den einzelnen Stimmzetteln die gereihten oder gestrichenen Wahlwerber voneinander ab, so gelten die vom Wähler vorgenommenen Änderungen als nicht erfolgt und die Stimme gilt für die Parteiliste nach der Reihung, wie sie die Partei vorgenommen hat.

Ungültige Stimmzettel.

§ 64.

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er

- a) nicht aus weichem, weißlichem Papier ist oder
- b) ein wesentlich kleineres oder größeres Ausmaß als das im § 61, Abs. 1, festgesetzte aufweist oder
- c) die Parteibezeichnung einer in der Gemeinde nicht gemäß § 44 veröffentlichten Parteiliste enthält oder
- d) zwei oder mehrere Parteien bezeichnet oder

e) gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Bewerber verschiedener Parteilisten bezeichnet oder

f) eine bestimmte Partei und daneben einen Bewerber bezeichnet, der in einer anderen Parteiliste aufscheint.

(2) Erscheint innerhalb einer Gemeinde auf mehreren Parteilisten ein gleichlautender Name, so sind Stimmzettel, die nur diesen Namen ohne nähere, eine Verwechslung ausschließende Unterscheidungsmerkmale (zum Beispiel Vorname, Geburtsjahr, Parteibezeichnung u. dgl.) tragen, ungültig.

(3) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel, wenn sie auf verschiedene Parteien (Bewerber verschiedener Parteien) lauten.

(4) Leere Stimmzettel sind ungültig. Auch leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(5) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Bewerbers oder einer Partei, in beiden Fällen eines in der Gemeinde gemäß § 44 veröffentlichten Wahlvorschlages bezeichnet bleibt. Sind auf einem sonst gültigen Stimmzettel Worte, Bemerkungen oder Zeichen angebracht, so ist der Stimmzettel dennoch gültig, wenn sich hiedurch nicht einer der oben angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.

Beendigung der Stimmenabgabe.

§ 65.

Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warte-
raum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmenabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmenabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen gemäß § 11, Abs. 3, und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

7. Abschnitt.

Ermittlungsverfahren.

Ermittlung der Parteistimmen.

§ 66.

(1) Nach Beendigung der Stimmenabgabe mischt die Wahlbehörde gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Wahlurne und stellt fest :

- a) die Anzahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts ;
- b) die Anzahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler ;
- c) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu a mit der Zahl zu b nicht übereinstimmt.

(2) Die Wahlbehörde eröffnet hierauf die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt fest :

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen ;
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen ;
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen ;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden, abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

(3) Die nach Abs. 2 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift (§ 67) zu beurkunden und in den Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde, in den übrigen Gemeinden der Bezirkswahlbehörde auf die schnellste Art, wenn möglich telephonisch, als vorläufiges Wahlergebnis bekanntzugeben.

Niederschrift über die Parteistimmen, Wahlakt.

§ 67.

./6 (1) Die Wahlbehörde hat hierauf den Wahlvorgang und das örtliche Wahlergebnis in einer Niederschrift (Muster Anlage 6) zu beurkunden.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten :

- a) die Bezeichnung des Wahlortes (Gemeinde, zugehöriger Verwaltungsbezirk, Wahlsprengel, Wahllokal und Wahltag) ;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 11, Abs. 3 ;
- c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen ;
- d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung ;
- e) die Namen der Wahlkartenwähler, getrennt nach Männern und Frauen ;
- f) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe (§ 59) ;
- g) sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (z. B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.) ;
- h) die Feststellungen der Wahlbehörde nach § 66, Abs. 1 und 2, wobei wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist.

(3) Der Niederschrift sind anzuschließen :

- a) das Wählerverzeichnis ;
- b) das Abstimmungsverzeichnis ;
- c) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler ;
- d) die ungültigen Stimmzettel, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind ;
- e) die gültigen Stimmzettel, die, je nach den Parteilisten, den Stimmzetteln ohne und mit Änderungen, geordnet, ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.

(4) Die Niederschrift ist hierauf von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Damit ist die Wahlhandlung beendet.

(6) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Wahlbehörde. Der Wahlakt ist von der Gemeinde unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren. Für die Sprengelwahlbehörden gilt § 68, Abs. 2, Satz 1.

**Zusammenrechnung der Sprengelwahlergebnisse durch die Gemeindewahlbehörde,
Übermittlung der Wahlakten, Niederschrift über das Gesamtwahlergebnis.**

§ 68.

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, haben die Gemeindewahlbehörden, die ihnen von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 66, Abs. 3, bekanntgegebenen Ergebnisse für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und die so ermittelten Feststellungen der Bezirkswahlbehörde unverzüglich telephonisch, telegraphisch oder durch Boten, jedenfalls aber auf die schnellste Art, als vorläufiges Wahlergebnis bekanntzugeben.

(2) Die Sprengelwahlleiter in den im Abs. 1 bezeichneten Gemeinden haben die Wahlakten, verschlossen und womöglich in versiegeltem Umschlage, unverzüglich der Gemeindewahlbehörde zu überbringen. Die Gemeindewahlbehörden haben die von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 66, Abs. 1 und 2, vorgenommenen Feststellungen auf Grund der Niederschriften zu überprüfen, etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen, die Sprengelwahlergebnisse für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Für die Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 67, Abs. 2, lit. a bis d, g und h, sinngemäß. Die Niederschrift hat insbesondere das Gesamtergebnis der Wahl für den Bereich der Gemeinde in der in dem § 66, Abs. 1 und 2, gegliederten Form zu enthalten.

(3) Den Niederschriften der im Abs. 1 bezeichneten Gemeindewahlbehörden sind die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden als Beilagen beizuschließen. Sie bilden in diesen Gemeinden den Wahlakt der Gemeindewahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Der Wahlakt ist von der Gemeinde unter Verschuß zu legen und sicher zu verwahren.

Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen.

§ 69.

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Gemeindewahlbehörde (in dringenden Fällen auch die Sprengelwahlbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung an die Gemeindewahlbehörde) die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist von der Gemeindewahlbehörde sofort auf ortsübliche Weise zu verlautbaren.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschuß zu legen und sicher zu verwahren.

Verteilung der Gemeinderatssitze auf die Parteien.

§ 70.

(1) Die zu vergebenden Gemeinderatssitze werden auf die Parteilisten mittels der Wahlzahl verteilt.

(2) Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet: Die Parteisummen werden nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Summen wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf auch das Fünftel, Sechstel usw.; hiebei sind auch Bruchteile zu berechnen. Die so ermittelten Zahlen werden zusammen mit den Parteisummen nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Parteisumme begonnen wird. Als Wahlzahl gilt bei neun zu vergebenden Gemeinderatssitzen die neuntgrößte, bei fünfzehn zu vergebenden Gemeinderatssitzen die fünfzehntgrößte, bei einundzwanzig zu vergebenden Gemeinderatssitzen die einundzwanzigstgrößte und bei fünfundzwanzig zu vergebenden Gemeinderatssitzen die fünfundzwanzigstgrößte Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

(3) Jede Partei erhält soviel Gemeinderatssitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(4) Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Parteien auf einen Gemeinderatssitz den gleichen Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen die Zahl der abgegebenen Stimmen, wenn diese gleich ist, entscheidet das Los.

(5) Das Los ist von dem an Jahren jüngsten Mitgliede der Gemeindewahlbehörde zu ziehen.

Ermittlung der Kandidatenstimmen, gewählte Bewerber und Ersatzmänner.

§ 71.

(1) Um zu ermitteln, welche Wahlwerber auf die den wahlwerbenden Parteien zugefallenen Gemeinderatssitze gewählt sind, hat die Gemeindewahlbehörde festzustellen, wieviele Stimmen jeder Wahlwerber erhalten hat (Kandidatenstimmen).

(2) Sie hat zunächst von jedem nicht geänderten Parteistimmzettel und von jedem Stimmzettel, der nur die Parteibezeichnung enthält, so vielen Wahlwerbern, als der wahlwerbenden Partei Gemeinderatssitze zugefallen sind, in der Reihenfolge des Wahlvorschlages, und zwar bis zur Höhe der in der Gemeinde zu vergebenden Vorstandssitze den im Wahlvorschlag eingangs angeführten Wahlwerbern je zwei Kandidatenstimmen, den übrigen Wahlwerbern jedoch nur eine Kandidatenstimme anzurechnen.

(3) Von den geänderten Parteistimmzetteln ist gleichfalls so vielen Wahlwerbern, als der wahlwerbenden Partei Gemeinderatssitze zugefallen sind, je eine Kandidatenstimme anzurechnen, und zwar vorerst den mit Reihungsziffern versehenen Wahlwerbern in der vom Wähler bezeichneten Reihenfolge und sodann allen übrigen nicht gestrichenen Wahlwerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages im Rahmen der erzielten Gemeinderatssitze. Die den im Abs. 2 angeführten Wahlwerbern zukommende höhere Bewertung findet auch hier Anwendung.

(4) Von den Stimmzetteln, die nicht Parteistimmzettel sind, auf denen jedoch der Wähler Namen von Wahlwerbern aufgeführt hat, ist jedem solchen Kandidaten in der vom Wähler bezeichneten Reihenfolge je eine Kandidatenstimme anzurechnen, jedoch nur im Rahmen der von der betreffenden Partei erzielten Gemeinderatssitze. Sind vom Wähler weniger Wahlwerber aufgeführt, als der wahlwerbenden Partei Gemeinderatssitze zukommen, so ist im Anschlusse daran von den noch zu vergebenden Kandidatenstimmen den Wahl-

werbern des Wahlvorschlages, sofern sie auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt oder nicht gestrichen sind, in der Reihenfolge des Wahlvorschlages je eine Kandidatenstimme anzurechnen. Absatz 3, letzter Satz, findet auch hier Anwendung.

(5) Als gewählt sind diejenigen Wahlwerber anzusehen, die die meisten Kandidatenstimmen erzielten. Die zu vergebenden Gemeinderatssitze sind der Reihe nach jenen Wahlwerbern zuzuweisen, die die höchste, die nächstniedrigere und so fort Zahl von Kandidatenstimmen erzielt haben. Bei gleichen Kandidatenstimmen entscheidet die Reihung im Wahlvorschlage.

(6) Nach Feststellung der gewählten Wahlwerber sind die Kandidatenstimmen der nicht gewählten Wahlwerber zu ermitteln. Letztere sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt bzw. ein Gemeinderatsmitglied vorläufig enthoben oder über drei Monate beurlaubt wird. Die Ermittlung ist auf jene wahlwerbenden Parteien zu beschränken, die mindestens einen Gemeinderatssitz erzielt haben, und zwar hat jeder Nichtgewählte von jedem Stimmzettel der betreffenden Partei eine Kandidatenstimme zu erhalten, sofern er vom Wähler nicht gestrichen ist. Die Reihenfolge der Ersatzmänner richtet sich nach der Anzahl der erzielten Kandidatenstimmen. Bei gleichen Kandidatenstimmen entscheidet die Reihung im Wahlvorschlage.

Niederschrift über die Verteilung der Gemeinderatssitze, die Kandidatenstimmen, die Gewählten und die Ersatzmänner.

§ 72.

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat hierauf die Verteilung der Gemeinderatssitze auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien (§ 70), die Ermittlung der Kandidatenstimmen sowie der gewählten Bewerber und Ersatzmänner (§ 71) zu beurkunden.

(2) Diese Beurkundung ist in die Niederschrift nach § 67, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, in die Niederschrift nach § 68 aufzunehmen.

Verlautbarung des Wahlergebnisses.

§ 73.

(1) Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens (Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen, Summe der abgegebenen gültigen Stimmen, Parteisummen, Gewählte und Ersatzmänner unter Angabe der erzielten Kandidatenstimmen) ist nach Abschluß desselben, längstens aber binnen drei Tagen an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

(2) In der Kundmachung ist darauf hinzuweisen, daß gegen die ziffermäßigen Ermittlungen des Wahlergebnisses gemäß § 74 binnen drei Tagen der Einspruch an die Landeswahlbehörde und wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens gemäß Art. 141 B.-VG. binnen vier Wochen nach Beendigung des Wahlverfahrens die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zulässig ist.

(3) Eine Ausfertigung der Kundmachung ist unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen.

Wahlanfechtung.

§ 74.

(1) Dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei steht es frei, gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Gemeindewahlbehörde innerhalb von drei Tagen nach der gemäß § 73, Abs. 1, erfolgten Verlautbarung bei der Landeswahlbehörde schriftlichen Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch ist bei der Gemeindewahlbehörde zu überreichen. Im Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßigen Ermittlungen der Gemeindewahlbehörde nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Fehlt diese Begründung, kann der Einspruch ohne weitere Überprüfung abgewiesen werden. Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erhoben, so überprüft die Landeswahlbehörde auf Grund der ihr vorliegenden Schriftstücke das Wahlergebnis. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Landeswahlbehörde sofort das Ergebnis der Ermittlung richtigzustellen, die Verlautbarung der Gemeindewahlbehörde zu widerrufen und das richtige Ergebnis zu verlautbaren. Gibt die Überprüfung keinen Anlaß zur Richtigstellung der Ermittlungen, so hat die Landeswahlbehörde den Einspruch abzuweisen. Die Entscheidung der Landeswahlbehörde ist endgültig.

(3) Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof steht sowohl gegen die Entscheidung der Landeswahlbehörde nach Abs. 1 binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung, als auch wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens innerhalb derselben Frist nach Beendigung des Wahlverfahrens gemäß Art. 141 B.-VG. an den Verfassungsgerichtshof offen.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl, Amtsverlust, vorläufige Amtsenthebung, Besetzung erledigter Stellen im Gemeinderate, vorübergehende Einberufung eines Ersatzmannes.

§ 75.

(1) Die näheren Bestimmungen über die Verpflichtung zur Annahme der Wahl, Amtsverlust und vorläufige Amtsenthebung sowie über die Besetzung erledigter Stellen im Gemeinderat und die vorübergehende Einberufung eines Ersatzmannes enthält die Gemeindeordnung.

(2) Die Berufung der Ersatzmänner auf freie Gemeinderatssitze erfolgt durch die Gemeindewahlbehörde und zwar in der nach § 71, Abs. 6, bzw. § 73, Abs. 1, festgestellten Reihenfolge. Der Name des berufenen Ersatzmannes ist unverzüglich an der Amtstafel kundzumachen.

(3) Lehnt ein Ersatzmann, der auf einen freien Gemeinderatssitz berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Liste der Ersatzmänner.

(4) Ein Ersatzmann kann jederzeit von der Gemeindewahlbehörde seine Streichung verlangen. Die erfolgte Streichung ist an der Amtstafel kundzumachen.

Drittes Hauptstück.

Wahl des Gemeindevorstandes und der Verwaltungsausschüsse.

1. Abschnitt.

Wahl des Gemeindevorstandes.

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates.

§ 76.

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates und Wahl des Gemeindevorstandes sind die neugewählten Mitglieder des Gemeinderates durch den bisherigen Bürgermeister spätestens in der dritten Woche nach dem Wahltag und im Fall einer Anfechtung des Wahlergebnisses vor der Landeswahlbehörde (§ 74) binnen einer Woche nach Einlangen der Entscheidung letzterer unter Hinweis darauf, daß das unentschuldigte Nichterscheinen zur konstituierenden Sitzung oder das Entfernen vor Beendigung der Vorstandswahl den Mandatsverlust zur Folge hat, einzuberufen. Der Wahlanfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(2) Sofern nicht mindestens drei Viertel der Gesamtheit der Mitglieder des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung erschienen sind (sich hiebei ergebende Bruchteile sind nach oben aufzurunden), ist durch den bisherigen Bürgermeister binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist und in der er ohne weiteren Verzug die Wahl des Gemeindevorstandes vorzunehmen hat.

(3) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates und die Wahl des Gemeindevorstandes ist durch das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates zu leiten, von dem zwei Vertrauensmänner aus der Zahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse zuzuziehen sind.

(4) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates ist öffentlich; die Ausschließung der Öffentlichkeit hat die Ungültigkeit der Gemeindevorstandswahl zur Folge.

(5) Das den Vorsitz führende älteste Mitglied des Gemeinderates stimmt in der konstituierenden Sitzung bei Abstimmungen mit, gibt aber nicht den Ausschlag bei gleichgeteilten Stimmen.

(6) Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Gemeindevorstandes ist mittels Stimmzettels vorzunehmen.

(7) Ausgenommen von der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand sind Personen, die bis zum zweiten Grade in der geraden Linie oder in der Seitenlinie mit bereits gewählten Mitgliedern des Gemeindevorstandes verwandt oder mit ihnen verschwägert oder verehelicht sind.

Wahl des Bürgermeisters.

§ 77.

(1) Die Wahl des Bürgermeisters findet zuerst statt.

(2) Der Bürgermeister ist aus der Mitte des Gemeinderates mit absoluter Mehrheit zu wählen.

(3) Kommt bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen.

(4) Falls sich auch bei der zweiten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, ist eine engere Wahl durchzuführen. Bei dieser haben sich die Wählenden auf jene zwei Mitglieder des Gemeinderates zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Stimmen, die bei der engeren Wahl für andere Personen abgegeben werden, und leere Stimmzettel sind ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet wieder das Los.

(5) Das Los ist von dem an Jahren jüngsten Mitgliede des Gemeinderates zu ziehen.

Wahl der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder.

§ 78.

(1) Nach Vollzug der Wahl des Bürgermeisters sind die Bürgermeisterstellvertreter und die übrigen Gemeindevorstandsmitglieder zu wählen.

(2) Vor Beginn der Wahlhandlung ist die Gesamtzahl der Gemeindevorstandsmitglieder auf die einzelnen Parteien mittels der Wahlzahl aufzuteilen. Diese wird gefunden, indem die Parteisummen, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben werden; unter jede dieser Summen wird die Hälfte, unter diese das Drittel und nach Bedarf auch das Viertel geschrieben; hiebei sind auch Bruchteile zu berechnen. Die so ermittelten Zahlen werden zusammen mit den Parteisummen nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Parteisumme begonnen wird. Als Wahlzahl gilt bei drei zu vergebenden Gemeindevorstandssitzen die drittgrößte, bei vier zu vergebenden Gemeindevorstandssitzen die viertgrößte und bei fünf zu vergebenden Gemeindevorstandssitzen die fünftgrößte Zahl der so angeschriebenen Zahlen. Jede Partei erhält soviel Gemeindevorstandssitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Hiebei ist das Mandat des Bürgermeisters bei der Partei, von der er entsendet wurde, anzurechnen. Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Parteien auf einen Gemeindevorstandssitz den gleichen Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los. § 77, Abs. 5, gilt sinngemäß.

(3) Von den in die Anteile der einzelnen Parteien einzurechnenden Bürgermeisterstellvertretern fällt der stärksten Partei der erste und der zweitstärksten Partei der zweite Bürgermeisterstellvertreter zu.

(4) Die Wahl der den einzelnen Parteien nach den vorstehenden Absätzen zukommenden Gemeindevorstandstellen hat je in einem gesonderten Wahlakte durch die der betreffenden Partei angehörigen Mitglieder des Gemeinderates aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit zu erfolgen (Fraktionswahl). Kommt bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so finden die Bestimmungen des § 77, Abs. 2 bis 4, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß das Los von dem an Jahren jüngsten Gemeinderatsmitgliede der betreffenden Partei zu ziehen ist. Zur Vornahme der Wahl müssen jedoch mindestens drei Viertel der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates von der betreffenden Partei anwesend sein (sich hiebei ergebende Bruchteile sind nach oben aufzurunden); ist dies nicht der Fall, so geht das Recht zur Besetzung

der in Frage kommenden Stellen auf den gesamten Gemeinderat über, der dann aber nicht mehr an die Angehörigen der bezüglichen Partei gebunden ist, sondern die Wahl aus allen seinen Mitgliedern vornehmen kann.

(5) Die Bürgermeisterstellvertreter haben in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden, den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung zu vertreten.

Niederschrift über die Gemeindevorstandswahl.

§ 79.

(1) Über die Gemeindevorstandswahl (§§ 77 und 78) ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Wahl und allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen ist. § 67, Abs. 4, bzw. § 68, Abs. 4, gelten sinngemäß. Die Niederschrift ist mit dem Wahlakte (§ 67, Abs. 6, bzw. § 68, Abs. 5) von der Gemeinde unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

(2) Der neugewählte Bürgermeister hat das Ergebnis der Gemeindevorstandswahl binnen 24 Stunden ortsüblich kundzumachen und innerhalb derselben Frist das Wahlergebnis schriftlich in doppelter Ausfertigung der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, die eine Ausfertigung davon unverzüglich der Landesregierung vorzulegen hat.

Anfechtung der Gemeindevorstandswahl.

§ 80.

Hinsichtlich der Anfechtung der Gemeindevorstandswahl sind die Bestimmungen des § 74 sinngemäß anzuwenden.

Angelobung des Bürgermeisters, der Bürgermeisterstellvertreter und der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder.

§ 81.

Die neugewählten Bürgermeister und Bürgermeisterstellvertreter haben aus Anlaß ihres Amtsantrittes durch die Worte „Ich gelobe!“ unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Lande Steiermark, stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften des Bundes und des Landes Steiermark, gewissenhafte, unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten und strengste Wahrung der Amtverschwiegenheit in die Hand des Bezirkshauptmannes oder seines Stellvertreters zu geloben. Die übrigen neugewählten Vorstandsmitglieder haben die gleiche Angelobung in Gegenwart des Gemeinderates in die Hand des Bürgermeisters nach dessen Angelobung zu leisten.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl, Amtsverlust, vorläufige Amtsenthebung, Besetzung erledigter Stellen im Gemeindevorstande.

§ 82.

Die näheren Bestimmungen über die Verpflichtung zur Annahme der Wahl, Amtsverlust und vorläufige Amtsenthebung sowie über die Besetzung erledigter Stellen im Gemeindevorstand enthält die Gemeindeordnung.

2. Abschnitt.

Wahl der Verwaltungsausschüsse.

§ 83.

(1) Wenn der Gemeinderat nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung aus seiner Mitte zur Beratung und Beschlußfassung über einzelne ihm zustehende Angelegenheiten eigene Verwaltungsausschüsse bestellt, so hat die Aufteilung der Mitglieder auf die einzelnen Parteien nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 78, Abs. 2, zu geschehen. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen der §§ 78, Abs. 4 und 79, Abs. 1, sinngemäß.

(2) Jeder Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Obmann und den Schriftführer.

Viertes Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

Fristen.

§ 84.

(1) Der Beginn und Lauf einer in diesem Gesetze vorgesehenen Frist wird durch Sonn- oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder anderen öffentlichen Ruhetag, so haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können.

(2) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet.

Veränderungen im Gemeinderat und im Gemeindevorstande.

§ 85.

(1) Jede Änderung in der Zusammensetzung des Gemeinderates ist unverzüglich schriftlich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

(2) Jede Änderung in der Zusammensetzung des Gemeindevorstandes ist unverzüglich schriftlich in doppelter Ausfertigung der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, die eine Ausfertigung davon sofort der Landesregierung vorzulegen hat.

Wahlkosten.

§ 86.

Für die Wahlkosten hat jede Gemeinde selbst aufzukommen. Die Kosten der Bezirkswahlbehörde und der Landeswahlbehörde trägt das Land.

Wahlschutz.

§ 87.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl und Versammlungsfreiheit, gelten sinngemäß auch für die nach diesem Gesetze durchzuführenden Wahlen.

Vollzug.

§ 88.

Die Landesregierung ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut. Sie ist weiters ermächtigt, in der Wahlausschreibung anzuordnen, daß für die Wahl der Gemeindevertretungen die für die letzte vorhergegangene Landtags- oder Nationalratswahl abgeschlossenen Wählerverzeichnisse zugrundegelegt werden, wenn der Wahltag der Landtags- oder Nationalratswahl nicht länger als ein Jahr vom Stichtage der Gemeinderatswahl zurückliegt. Die Wählerverzeichnisse sind in diesem Fall einem Richtigstellungsverfahren nach den Bestimmungen der §§ 27, 30 bis 34 dieses Gesetzes zu unterziehen.

Inkrafttreten.

§ 89.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 28. März 1924, LGBl. Nr. 30, betreffend die Gemeindewahlordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 31, sowie alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut vom 2. Mai 1864, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1948, LGBl. Nr. 53, außer Kraft. Mit dem Tage der Konstituierung der auf Grund dieses Gesetzes freigewählten Gemeindevertretungen tritt in der betreffenden Gemeinde das Gesetz vom 4. Jänner 1946, LGBl. Nr. 4, über die Konstituierung der Provisorischen Gemeindevertretungen in Steiermark außer Kraft.

Gemeinde :

Anlage 2

Ortschaft:

Wahlsprenkel:

Gemeindebezirk:

Straße

Gasse

Platz

Wähleranlageblatt

(Belehrungen siehe Rückseite!)

Haus-Nr.:, Stiege:

Geschoß:, Tür-Nr.

1	Zu- und Vorname:	Geboren am:
2	Beruf:	Familienstand: ledig — verh. — verw. — geschieden*)
3	Staatsangehörigkeit am ? (Stichtag)	
4	Wo haben Sie am (Stichtag) Ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt?	Gemeindebezirk — Ortschaft: Straße Gasse Nr. Platz

Nur auszufüllen von Personen, die am Stichtage gemäß § 17, Abs. 2, des Verbotsgesetzes 1947 als **belastet** registriert und im Besitz einer Ausnahmsbewilligung des Bundespräsidenten gemäß § 27 dieses Gesetzes oder Angehörige der Versehrtenstufe IV gemäß § 17, Absatz 4, lit. c, dieses Gesetzes waren :

5	Bei welcher Registrierungsbehörde sind Sie registriert?	Antworten:
6	Daten der Ausnahmsbewilligung des Bundespräsidenten gemäß § 27 V. G. 1947?	
7	Daten des Nachweises über die Zugehörigkeit zur Versehrtenstufe IV gemäß § 17, Abs. 4, lit c, des V. G. 1947?	

Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Ausgefertigt am 19.....

(Unterschrift)

(Die Wähleranlageblätter sind von den Wahlberechtigten persönlich zu unterfertigen. Ist ein Wahlberechtigter durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für ihn vornehmen. Derjenige, der das Wähleranlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.)

*) Nichtzutreffendes streichen

Belehrung

1. Wer hat ein Wähleranlageblatt auszufüllen ?

Die Wähleranlageblätter sind je nach Anordnung der Gemeinde einfach oder mehrfach von allen Männern und Frauen auszufüllen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr überschritten haben, am Stichtage die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen waren und am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Personen, die sich in der Gemeinde nur vorübergehend aufhalten (z. B. Urlauber, Geschäftsreisende, Anstaltspfleglinge, Besuche usw.), haben daselbst ein Wähleranlageblatt **nicht** auszufüllen. Sie haben, falls sie das Wahlrecht in einer anderen Gemeinde des Landes Steiermark besitzen, selbst auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, daß sie in das Wählerverzeichnis ihres ordentlichen Wohnsitzes auf Grund eines von ihnen ausgefüllten Wähleranlageblattes aufgenommen werden (z. B. Verständigung der in Betracht kommenden Gemeinde, Aufnahme mittels Einspruchsverfahrens usw.).

2. Überprüfung und Ablieferung der Wähleranlageblätter.

Die ordnungsgemäß ausgefüllten Wähleranlageblätter sind womöglich noch am Ausfüllungstage, spätestens am folgenden Tage dem Hauseigentümer bzw. dessen Stellvertreter zu übergeben. Dem Wahlberechtigten steht es frei, sein Wähleranlageblatt auch unmittelbar bei der von der Gemeinde zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben. In diesem Fall ist der Hauseigentümer (Stellvertreter), gegebenenfalls auch der Wohnungsinhaber hievon zu verständigen. Die Gemeinde kann anordnen, daß die Wähleranlageblätter vor ihrer Abgabe bei der Gemeinde durch deren Organe in jedem Haus an Hand-vorzuweisender Dokumente überprüft werden.

3. Strafbestimmungen.

Wer den Anordnungen der Gemeinde zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfall mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Anlage 3

Gemeinde:

Wahlsprenzel:

Ortschaft:

Gemeinde-Bez:

Straße

Gasse

Platz

Hausnummer:

Wahlkarte

ausgestellt auf Grund der Eintragung im Wählerverzeichnis des obigen Wahlsprenzels (Fortlaufende Zahl:)

für:

Zu- und Vorname:

geboren am Familienstand:

Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht in jedem Wahlsprenzel der Gemeinde auszuüben.

Bei Ausübung der Wahl ist **neben** der Wahlkarte auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Identität des Wählers mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt.

Die Wahlkarte ist nach Stimmabgabe der Wahlbehörde zu **übergaben**.

Duplikate für abhandengekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen **in keinem Fall** ausgefolgt werden.

....., am

Der Bürgermeister:



Gemeindewahlbehörde:

Anlage 4

Gemeinderatswahl am am

Eintrittsschein für Wahlzeugen

für

..... geb.

(Zu- und Vorname)

wohnhaft

Obgenannter ist im Sinne des § 50 der Gemeindewahlordnung 1950, LGBl. Nr., zum Eintritt in das Wahllokal der Gemeinde-Sprenzel-Wahlbehörde als Wahlzeuge ermächtigt und hat beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde diesen Eintrittsschein vorzuweisen.

Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Partei zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen **nicht** zu.

Der Gemeindewahlleiter:



Gemeinde Pol. Bezirk

Gemeindewahlbehörde¹⁾
Sprengelwahlbehörde¹⁾ in

Wahlsprenzel:

Gemeindebezirk:

Niederschrift²⁾

für die Gemeinderatswahl

am

Ortschaft:

Gemeinde:

Gerichtsbezirk:

Politischer Bezirk:

Wahllokal:

Beginn der Wahlhandlung:

Ende der Wahlhandlung:

Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen:

Wahlleiter: Stellvertreter:

	Partei:	Partei:	Partei:	Partei:
Beisitzer:
.....
Ersatzmänner:
.....
Vertrauenspersonen gemäß § 11, Abs. 3, Gemeindewahlordnung 1950:
.....
.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!
²⁾ Niederschrift über das örtliche Wahlergebnis (§ 67 GWO. 1950) für Sprengelwahlbehörden und — in Gemeinden, die nicht in Wahlsprenzel eingeteilt sind — für Gemeindewahlbehörden.

Nicht erschienen sind :

.....

.....

.....

.....

Anwesende Wahlzeugen :

Für die Partei:

.....

Abschnitt A

Der Wahlleiter übergibt der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnisse, die leeren Wahlkuverts und einen entsprechenden Vorrat an amtlichen (leeren) Stimmzetteln. Er hält ihr die Bestimmungen der §§ 13, 14 und 51, Abs. 2 und 3, Gemeindevahlordnung 1950 vor. Die Mitglieder der Wahlbehörde überzeugen sich, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Hierauf geben die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen, die in diesem Sprengel wahlberechtigt sind oder Wahlkarten haben, und die übrigen Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimme ab.

Besondere Beschlüsse der Wahlbehörde während der Wahlhandlung :

(insbesondere auch über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe gemäß § 59 Gemeindevahlordnung 1950 oder über sonstige, wichtige Vorkommnisse, z. B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.)

.....

.....

.....

.....

.....

b) Örtliches Wahlergebnis

Rubrik	Benennung	Insgesamt	
		ohne Änderungen	mit Änderungen
1	Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen		
2	Ungültige Stimmen (Detaillierung siehe unter a)		
3	Gültige Stimmen		
4	Parteisummen: Partei:	Insgesamt	Davon
a			ohne Änderungen
b			mit Änderungen
c			
d			
e			
5	Summe:		

Der vorliegenden Niederschrift sind angeschlossen:

- a) das Wählerverzeichnis,
- b) das Abstimmungsverzeichnis,
- c) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler,
- d) die ungültigen Stimmzettel, die in abgesonderte Umschläge mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden,
- e) die gültigen Stimmzettel, die, je nach den Parteilisten geordnet, innerhalb der Parteilisten aber wieder in Stimmzettel ohne und mit Änderungen geteilt, ebenfalls in abgesonderte Umschläge mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden.

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf von allen anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde unterfertigt. (Von dem Mitgliede

.....
nicht unterfertigt, weil
.....
.....
.....
.....
.....)

Damit war die Wahlhandlung beendet.

....., am

Der Wahlleiter (Stellvertreter):

.....

Die Beisitzer (Ersatzmänner):

.....
.....
.....

29.

(8-373/II F 3/6—1948.)

Nach § 15 Abs. 2 c des Gesetzes vom 5. Juni 1930, LGBL Nr. 16/1932,
werden in den bauerlichen Landesfortbildungsschulrat gewählt :

Wahl in den bauerlichen
Landesfortbildungs-
schulrat

Österreichische Volkspartei :

als Mitglieder : Abg. Wallner Josef,
Abg. Ebner Oswald,
Abg. Wolf Sophie ;
als Ersatzmitglieder : Abg. Berger Ferdinand,
Abg. Egger Josef,
Abg. Hegenbarth Josef.

Sozialistische Partei Österreichs :

als Mitglieder : Abg. Landesrat Horvatek Norbert,
Abg. Edlinger Peter ;
als Ersatzmitglieder : Abg. Operschall Karl,
Abg. Schupfer Bernhard.

Verband der Unabhängigen :

als Mitglied : Abg. Weinhandl Josef,
als Ersatzmitglied : Abg. Birnbauer Emmerich.

30.

(LAD 9 L 1/24—1950.)

An Stelle der zum Landesrat gewählten Frau Landtagsabgeordnete Maria
Matzner werden gewählt :

Wahl in den Finanz-
Ausschuß, Volksbildungs-
Ausschuß und Fürsorge-
Ausschuß

in den Finanz-Ausschuß :

als Ersatzmitglied Abg. Adalbert Sebastian ;

in den Volksbildungs-Ausschuß :

als Mitglied Abg. Hella Lendl und
als Ersatzmitglied Abg. Karl Schabes ;

in den Fürsorge-Ausschuß :

als Mitglied Abg. Hella Lendl und
als Ersatzmitglied Abg. Vinzenz Lackner.

6. Sitzung am 14. März 1950.

(Beschlüsse Nr. 31 bis 35).

31.

Dem Landtagsabgeordneten Adolf Thaller wird im Sinne des § 8 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages ein Krankenurlaub bis 5. April 1950 erteilt.

Thaller Adolf,
Krankenurlaub

32.

(7-48 Hu 2/1-1950.)

Gesetz

vom

**betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden
(Hundeabgabegesetz).**

Hundeabgabegesetz
(Ldtg.-Blge. Nr. 2)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Abgabeberechtigung.

Die steirischen Gemeinden sind ermächtigt, für das Halten von Hunden eine Abgabe (Hundeabgabe) einzuhoben. Die Abgabe ist vom Gemeinderat ordnungsgemäß zu beschließen, der Beschluß öffentlich kundzumachen und durch 14 Tage zur Einsicht im Gemeindeamt aufzulegen.

§ 2.

Höhe der Abgabe.

(1) Die Höhe der Abgabe wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Für Wachhunde oder für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (Nutzhunde), darf die Abgabe 30 S für jeden Hund im Jahre nicht übersteigen.

(2) Für die übrigen Hunde kann sie auch gestaffelt für den ersten, zweiten, dritten und jeden weiteren Hund festgesetzt werden.

§ 3.

Begriffsbestimmung.

(1) Unter Wachhunden im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde zu verstehen, die ständig zur Bewachung von

- a) land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben,
 - b) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 (in Graz mehr als 100) Meter entfernt liegen,
 - c) Heimgärten
- erforderlich sind.

(2) Unter Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sind solche Hunde zu verstehen, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden.

§ 4.

Befreiungen.

Abgabefreiheit wird gewährt für :

- a) Diensthunde des Polizei-, Gendarmerie- und Zolldienstes, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden ;
- b) Wachhunde in Strafanstalten ;
- c) Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzdienstes erforderlichen Anzahl ;
- d) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind ;
- e) Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden ;
- f) Wachhunde in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, soweit diese im Entsedlungsgebiete der Steiermark (Kundmachung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 371/1937) gelegen sind.

§ 5.

Begünstigung.

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rasse-reine Hunde und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, kann auf ihren Antrag die Begünstigung einer Ermäßigung der nach § 2 festzusetzenden Abgabe gewährt werden, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein Österreichisches Zucht-Hundebuch (ÖZHB) beim Österreichischen Kynologenverband eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere zur Eintragung zu bringen.

(2) Die Begünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

- a) für die Hunde geeignete, den Forderungen der jeweils geltenden Tierschutzbestimmungen entsprechend einwandfreie Unterkunfts-räume vorhanden sind ;
- b) ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist ;

- c) Ab- und Zugang von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei dem Gemeindeamt angemeldet wird;
- d) alljährlich vor Beginn des neuen Verwaltungsjahres Bescheinigungen des Österreichischen Kynologenverbandes über die in Absatz 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 6.

Antragstellung.

(1) Die Anerkennung eines Hundes als Nutzhund sowie die Anerkennung eines Befreiungs- bzw. Begünstigungsgrundes nach den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes ist für jedes Jahr spätestens bis zum 28. Februar beim Gemeindeamt zu beantragen.

(2) Über die Anträge nach Abs. 1 hat die Gemeinde mittels Abgabebescheides zu entscheiden.

§ 7.

Abgabepflicht.

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer in der Gemeinde einen über 3 Monate alten Hund besitzt. Der Nachweis, daß ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Besitzer des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundeabgabe heranzuziehen.

(2) Besitzen mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Wer einen Hund auf Pflege oder auf Probe hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer anderen österreichischen Gemeinde bereits zur Hundeabgabe herangezogen wird.

§ 8.

Fälligkeit der Abgabe.

(1) Die Hundeabgabe ist jährlich bis zum 15. März ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

(2) Wird der Hund innerhalb des Jahres erworben, ist die Abgabe binnen einem Monate nach dem Erwerbe des Hundes zu entrichten.

(3) Ist ein Verfahren nach § 6 Abs. 1 anhängig, so ist die Abgabe innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des den Parteiantrag erledigenden Bescheides, frühestens jedoch am 15. März, fällig.

§ 9.

Einrechnung der Abgabe.

Wer einen bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde zu dieser Abgabe herangezogenen Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht

oder wer an Stelle eines zur Abgabe bereits herangezogenen Hundes einen neuen Hund anschafft, kann gegen Ablieferung der Abgabequittung die Einrechnung der bereits für den gleichen Zeitraum entrichteten Abgabe verlangen.

§ 10.

An- und Abmeldepflicht.

(1) Der Erwerb eines abgabepflichtigen Hundes ist binnen 2 Wochen beim Gemeindeamt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als erworben. Zugelaufene Hunde gelten als erworben, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft, abhandengekommen oder eingegangen ist, muß binnen einem Monate nach dem Abgange beim Gemeindeamt abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 11.

Auskunftspflicht und Kontrolle.

Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsleiter) sowie die Hundebesitzer oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung und Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweisungen bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen verpflichtet. Die Pflicht, Hunde gemäß § 10 an- und abzumelden, wird hiedurch nicht berührt.

§ 12.

Strafen.

(1) Eine Handlung oder Unterlassung des Abgabepflichtigen oder seines beauftragten Stellvertreters (Beauftragten), durch die eine Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, wird als Verwaltungsübertretung, unbeschadet der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Abgabe, mit Geldstrafe bis zum 10fachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Die im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe darf vier Wochen nicht übersteigen.

(2) Eine sonstige Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes wird als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 300 S bestraft.

§ 13.

Rechtsmittel, Einhebung und Einbringung.

(1) Soweit gegen Bescheide, die im Verfahren in erster Instanz ergehen, nach dem Bundesgesetz vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 60, über das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen (Abgabenrechtsmittelgesetz), ein Rechtsmittel gegeben ist, entscheidet über die Berufungen und Beschwerden die Landesregierung.

(2) Die Einhebung und Einbringung der Abgabe obliegt der Gemeindebehörde.

§ 14.

Vollzugsklausel.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

§ 15.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1950 in Kraft.

33.

(7-48 Ge 6/1-1950.)

Gesetz

vom

**betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Verbrauche von Getränken
mit Ausnahme von Bier und Milch (Getränkeabgabegesetz).**

Getränkeabgabegesetz
(Ldtg.-Blge. Nr. 3)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Abgabeberechtigung.

(1) Die steirischen Gemeinden werden ermächtigt, anlässlich der entgeltlichen Abgabe von Getränken — mit Ausnahme von Bier und Milch — an den Letztverbraucher eine Abgabe (Getränkeabgabe) einzuheben. Letztverbraucher ist, wer entgeltlich Getränke zum Genusse (also nicht zum Wiederverkauf) erwirbt. Diese Abgabe ist vom Gemeinderat ordnungsgemäß zu beschließen. Der Beschluß ist öffentlich kundzumachen und im Gemeindeamte 14 Tage zur Einsicht aufzulegen.

(2) Zu den Getränken im Sinne dieses Gesetzes zählen auch die flüssigen Grundstoffe zur Herstellung solcher Getränke.

§ 2.

Höhe der Abgabe.

(1) Das Höchstausmaß der Abgabe beträgt 10 % des Kleinverkaufspreises, d. i. des Entgeltes, das vom Letztverbraucher für das Getränk ausschließlich der Getränkeabgabe eingehoben wird. Bei der Berechnung der Abgabe darf das Entgelt für Zugaben, die üblicherweise im Preise für das Getränk mitenthalten sind, wie Zucker und Milch bei Kaffee, Zitrone bei Tee u. dgl., nicht abgezogen werden. Dagegen gehört das Bedienungsgeld nicht zum Kleinverkaufspreis. Ist die Getränkeabgabe bereits in das Entgelt eingerechnet, so ist der Berechnung derselben das Entgelt abzüglich der Getränkeabgabe zugrunde zu legen.

(2) Wird die Getränkeabgabe in das Entgelt eingerechnet, so ist derjenige, der die Getränke abgibt, verpflichtet, die Gäste bzw. die Kunden auf die Einrechnung der Abgabe in geeigneter Weise (Aushang, Vermerk auf der Preiskarte z. B. „Preis einschließlich Getränkeabgabe“ oder ähnliches) hinzuweisen. Beim Fehlen dieses Hinweises wird die Getränkeabgabe vom gesamten Entgelte berechnet.

§ 3.

Abgabe- und Haftpflicht.

(1) Zur Entrichtung der Getränkeabgabe ist der Letztverbraucher verpflichtet.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Abgabe vom Letztverbraucher für Rechnung der Gemeinde einzuheben und an die Gemeinde abzuführen. Er haftet für die treuhändige Einhebung der Abgabe und deren vollständige, richtige und rechtzeitige Abführung an die Gemeinde.

(3) Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, der abgabepflichtige Getränke entgeltlich an den Letztverbraucher abgibt.

(4) Wird ein Unternehmen übereignet oder verpachtet, so haftet der Erwerber bzw. Pächter neben dem früheren Unternehmer für die noch aushaftenden Beträge aus dem Zeitraume des der Übereignung bzw. Verpachtung vorhergehenden Jahres.

§ 4.

Abgabeschuld und Fälligkeit.

(1) Die Abgabeschuld entsteht im Zeitpunkte der Abgabe des abgabepflichtigen Getränkes.

(2) Der Unternehmer hat bis zum 10. eines jeden Kalendermonates die Getränke, für die im vergangenen Monat eine Abgabeschuld entstanden ist, dem Gemeindeamte nach Art, Umfang und Kleinverkaufspreis anzumelden (Getränkeabgabeerklärung) und auch die eingehobene Abgabe bis zu diesem Zeitpunkt ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

§ 5.

Vereinbarungen.

Die Gemeinde kann mit dem Unternehmer Vereinbarungen über die zu entrichtende Abgabe, insbesondere über ihre Abrechnung, Fälligkeit und Erhebung treffen, soweit diese das Abgabeverfahren vereinfachen und das Ergebnis der Abgabe nicht wesentlich verändern.

§ 6.

Nachweis- und Auskunftspflicht.

Der Unternehmer (Stellvertreter, Geschäftsführer oder sonstige Beauftragte) hat die zu einer sicheren und gerechten Bemessung der Getränkeabgabe erforderlichen Nachweise zu führen und der Gemeinde hiefür auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen.

§ 7.

Amtliche Bemessung der Abgabe.

Legt der Unternehmer zu dem im § 4 Abs. 2 genannten Zeitpunkte keine Getränkeabgabeerklärung, so kann die Abgabe durch die Gemeinde von Amts wegen geschätzt und festgesetzt werden. Zu schätzen ist auch dann, wenn der Unternehmer über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskünfte verweigert bzw. seine Angaben unglaubhaft erscheinen. Nach Abschluß der Erhebungen setzt die Gemeinde durch Abgabebescheid die Abgabeschuldigkeit bzw. Abgaberestschuld fest.

§ 8.

Kontrolle.

(1) Die Angaben des Unternehmers können von amtlich legitimierten Organen der Gemeinde durch geeignete Erhebungen an Ort und Stelle überprüft werden.

(2) Der Unternehmer (Stellvertreter, Geschäftsführer oder sonstige Beauftragte) ist gehalten, den Zutritt zu den Betriebsräumen und die Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen während der Geschäftsstunden zu gestatten.

(3) Wer abgabepflichtige Getränke an Wiederverkäufer veräußert, hat der Gemeinde auf Verlangen zur Feststellung der Abnehmer der Getränke, der Art und Menge der veräußerten Getränke und der hiefür erzielten Preise in seine hierauf bezughabenden Bücher und Geschäftspapiere Einsicht zu gewähren. Die mit der Überprüfung betrauten Organe der Gemeinde haben sich mit entsprechenden Dienstausweisen und Dienstaufträgen zu legitimieren.

(4) Die mit der Bemessung und Kontrolle der Getränkeabgabe betrauten Organe sind verpflichtet, die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Geschäftsverhältnisse geheimzuhalten.

§ 9.

Strafen.

(1) Eine Handlung oder Unterlassung des Abgabepflichtigen und des für die Einhebung und Abführung haftenden Unternehmers oder seines beauftragten Stellvertreters (Beauftragten), durch die eine Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, wird als Verwaltungsübertretung, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung und der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Abgabe, mit Geldstrafe bis zum 10fachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Die im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe darf vier Wochen nicht übersteigen.

(2) Eine sonstige Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes wird als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S bestraft.

§ 10.

Rechtsmittel, Einhebung und Einbringung.

(1) Soweit gegen Bescheide, die im Verfahren in erster Instanz ergehen, nach dem Bundesgesetz vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 60, über das Rechts-

mittelverfahren in Abgabensachen (Abgabenrechtsmittelgesetz), ein Rechtsmittel gegeben ist, entscheidet über die Berufungen und Beschwerden die Landesregierung.

(2) Die Einhebung und Einbringung der Abgabe obliegt der Gemeindebehörde.

§ 11.

Vollzugsklausel.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1950 in Kraft.

34.

(7-48 Lu 1/1-1950.)

Gesetz

vom

Lustbarkeitsabgabe-
Gesetz
(Ldtg.-Blge. Nr. 12)

über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabengesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

I. Abschnitt.

§ 1.

Abgabeberechtigung.

(1) Die steirischen Gemeinden sind ermächtigt, anlässlich von Lustbarkeitsveranstaltungen eine Abgabe (Lustbarkeitsabgabe) einzuheben. Die Abgabe ist vom Gemeinderat ordnungsgemäß zu beschließen. Der Beschluß ist öffentlich kundzumachen und durch 14 Tage zur Einsicht im Gemeindeamt aufzuliegen.

(2) Unter Lustbarkeiten (Vergnügungen) sind Veranstaltungen zu verstehen, welche überwiegend geeignet sind, die Teilnehmer zu unterhalten und zu ergötzen.

§ 2.

Abgabepflichtige Veranstaltungen.

Als Lustbarkeiten (Vergnügungen) im Sinne des § 1 Abs. 2 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen :

- a) Vorführungen von Laufbildern ;
- b) Theatervorstellungen und Tanzvorführungen (Ballette) ;
- c) Vorträge, Deklamationen und Rezitationen ;

- d) Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen ;
- e) gewerbsmäßige Gesangs- und Musikvorträge im Umherziehen ;
- f) mechanische Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen sowie der Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in öffentlichen Räumen ;
- g) Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, Puppen- und Marionettentheatern ;
- h) Zirkusvorstellungen ;
- i) Varieté- und Kabarettvorstellungen ;
- k) Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen ;
- l) Tanzbelustigungen, Masken- und Kostümbälle, Gartenfeste ;
- m) die von den behördlich bewilligten Tanzschulen veranstalteten Kränzchen und Bälle ;
- n) sportliche Veranstaltungen aller Art, insbesondere Wettspiele, Wettfahrten und Wettrennen, Pferde-, Rad-, Motorrad- und Autorennen, Ring- und Boxkämpfe, Preisschießen und Preiskegeln ;
- o) Billard- und Schachkämpfe, Billard- und Schachspiele mit Wetteinsätzen der Zuschauer ;
- p) Kartenspiele aller Art in Vereinen (Klubs) und Spielbetrieben, Kartenspiele um Preise ;
- q) Volksbelustigungen aller Art ;
- r) der Betrieb von Rundfunkempfangsgeräten in öffentlichen Lokalen zu Unterhaltungszwecken.

§ 3.

Abgabefreie Veranstaltungen.

- (1) Der Abgabe unterliegen nicht :
 - a) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten ;
 - b) das Halten von Rundfunkempfangsgeräten zum Betrieb in nicht öffentlichen Räumen.
- (2) Die Gemeinden können weitere Veranstaltungen als abgabefrei erklären.

§ 4.

Zusammentreffen verschiedenartiger Veranstaltungen.

Bietet ein Veranstalter am gleichen Orte gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander mehrere verschiedenartige Veranstaltungen dar, die nach der Art ihrer Zusammenstellung, Aufeinanderfolge und Ankündigung nach der Verkehrsanschauung als ein Ganzes anzusehen sind, z. B. eine Theatervorstellung mit nachfolgendem Tanze, so ist bei der Berechnung der Abgabe diejenige Veranstaltung zugrundezulegen, die den höchsten Abgabesatz bedingt.

§ 5.

Abgabe- und Haftpflicht.

- (1) Abgabepflichtig ist der Teilnehmer an der Veranstaltung.
- (2) Der Unternehmer der Veranstaltung ist verpflichtet, die Abgabe von den Teilnehmern der Veranstaltung für Rechnung der Gemeinde einzuheben und

an die Gemeinde abzuführen. Er haftet für die treuhändige Einhebung der Abgabe und deren vollständige, richtige und rechtzeitige Abführung an die Gemeinde.

(3) Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird; als Unternehmer gilt auch, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

(4) Mehrere Unternehmer haften für die Entrichtung der Abgabe als Gesamtschuldner.

(5) Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 6.

Abgabeformen.

Die Abgabe kann erhoben werden als :

- a) Kartenabgabe,
- b) Prozentualabgabe von der Bruttoeinnahme,
- c) Pauschalabgabe.

§ 7.

Höhe der Abgabe.

(1) Die Höhe der Abgabe wird durch Beschluß des Gemeinderates festgesetzt.

(2) Wird die Abgabe als Kartenabgabe erhoben, so ist sie in Hundertteilen des Eintrittsgeldes (§ 10) mit Ausschluß der Abgabe festzusetzen; hiebei kann das bundesgesetzlich festgesetzte Höchstausmaß von 25 v. H. des Eintrittsgeldes bis zu $\frac{2}{5}$ dieses Satzes überschritten werden.

(3) Wird die Abgabe als Prozentualabgabe von der Bruttoeinnahme erhoben, so ist sie gleichfalls in Hundertteilen festzusetzen und kann bis zum Ausmaße von 35 v. H. mit Ausschluß der Abgabe bemessen werden.

(4) Wird die Abgabe als Pauschalabgabe erhoben, so kann sie bis zu den in den §§ 13 bis 16 festgesetzten Höchstsätzen bestimmt werden.

(5) Bei der Kartenabgabe kann der Abgabebetrag für jede Karte auf den vollen Groschen aufgerundet werden.

§ 8.

Anmeldung, Sicherheitsleistung.

Lustbarkeiten (Vergnügungen), die im Gemeindegebiete veranstaltet werden, sind beim Gemeindeamt anzumelden. Das Nähere bestimmen die von den Gemeinden zu erlassenden Lustbarkeitsabgabeordnungen.

II. Abschnitt.

Kartenabgabe.

§ 9.

Abgabemaßstab.

(1) Die Kartenabgabe wird nach Preis (Entgelt) und der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet.

(2) Unentgeltlich ausgegebene Karten können auf Antrag abgabefrei gelassen werden, wenn sie als solche kenntlich gemacht werden und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Gemeinde erbracht wird.

§ 10.

Preis und Entgelt.

(1) Die Abgabe ist nach dem Preise der Karte ausschließlich der Abgabe und des Kulturgröschens zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt ausschließlich der Abgabe zu berechnen, wenn dieses höher ist als der Kartenpreis.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe der Kleidungsstücke oder den Kauf eines Kataloges oder Programmes zur Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelte der Betrag der Sonderzahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 v. H. des Entgeltes zugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beträge, die vom Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an Hand von Zahlungslisten u. dgl. erhoben werden.

(3) Am Eingange zu den Räumen der Veranstaltung oder an der Kassa sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle, die Eintrittspreise anzuschlagen.

§ 11.

Eintrittskarten.

Bestimmungen über Vorlage, Kennzeichnung, Entwertung, Vorzeigung und Nachweisung der Eintrittskarten werden in den Lustbarkeitsabgabeordnungen der Gemeinden getroffen.

§ 12.

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabeschuld.

(1) Die Abgabeschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten.

(2) Die näheren Vorschriften über Festsetzung, Fälligkeit und Abrechnung der Abgabe regeln die von den Gemeinden zu erlassenden Lustbarkeitsabgabeordnungen.

III. Abschnitt.

Pauschalabgabe.

§ 13.

Festsetzung nach einem Vielfachen des Einzelpreises.

(1) Für Volksbelustigungen (§ 2 lit. q) wird die Pauschalabgabe nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Bei Volksbelustigungen, bei denen für jugendliche und erwachsene Personen verschiedene Preise gefordert werden, kann die Abgabe nach dem Durchschnittseinzelpreise berechnet werden.

- (2) Der Höchstsatz der Pauschalabgabe beträgt täglich für
- a) Karusselle u. dgl. :
 - aa) durch Menschenhand oder Tierkraft betrieben das 15-fache,
 - bb) mechanisch betrieben das 30-fache
des Einzelpreises ;
 - b) Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grottenbahnen und ähnliche Darbietungen, wie Autodrome u. dgl. :
das Doppelte des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz ;
 - c) Rodel- und Rutschbahnen :
das 35-fache des Einzelpreises ;
 - d) Schaukeln aller Art :
 - aa) bis 8 Schiffe das 10-fache,
 - bb) über 8 Schiffe das 20-fache
des Einzelpreises ;
 - e) Schießbuden :
 - aa) bis 8 Meter Frontlänge das 20-fache,
 - bb) über 8 Meter Frontlänge das 30-fache
des Einzelpreises für einen Schuß ;
 - f) Schaubuden :
 - aa) bis 5 Meter Frontlänge das 10-fache,
 - bb) bis 10 Meter Frontlänge das 20-fache,
 - cc) über 10 Meter Frontlänge das 30-fache
des Einzelpreises ;
 - g) Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen :
 - aa) bis 5 Meter Frontlänge das 10-fache,
 - bb) bis 10 Meter Frontlänge das 20-fache,
 - cc) über 10 Meter Frontlänge das 30-fache
des Einzelpreises oder Einsatzes ;
 - h) Geldausspielungen (Kartenblicher, Kugelspiele) :
das 40-fache des Einsatzes ;
 - i) Kraftmesser, Lungenprüfer :
das 10-fache des Einzelpreises ;
 - k) Reitbuden :
das 25-fache des Eintritts- und Reitpreises ;
 - l) andere Belustigungen :
das 10-fache des Einzelpreises.

(3) Die Bestimmungen des § 10 finden auf die Berechnung der Einzelpreise
sinngemäße Anwendung.

§ 14.

Festsetzung nach dem Werte.

- (1) Für den Betrieb
- a) eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates,

b) einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen in öffentlichen Lokalen, insbesondere in Gast- und Schankwirtschaften sowie an sonstigen öffentlichen Orten, kann eine Pauschalabgabe nach dem gemeinen Werte (Verkaufswert) des Apparates oder der Vorrichtung berechnet werden.

(2) Die Abgabe kann für jeden angefangenen Betriebsmonat

- a) für die im Absatz 1 lit. a bezeichneten Apparate bis zu $\frac{1}{2}$ v. H.,
- b) für die im Absatz 1 lit. b bezeichneten Vorrichtungen bis zu $\frac{1}{4}$ v. H. des gemeinen Wertes betragen.

(3) Auf Leierkasten und Spieldosen von geringem Umfange finden die vorgenannten Bestimmungen keine Anwendung.

§ 15.

Festsetzung nach der Größe des benutzten Raumes.

(1) Wenn Vergnügungen, insbesondere Tanzbelustigungen, Varietees, Kabarette, Revuen, Konzerte u. dgl., ausschließlich oder doch im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten u. dgl. dienen, kann eine Pauschalabgabe nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalte der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Abgabe beträgt bei Tanzbelustigungen höchstens 3 S, bei den übrigen Veranstaltungen höchstens 2 S für je angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltung können die vorgenannten Sätze ermäßigt werden.

(3) Die Pauschalabgabe wird nach der Größe des benutzten Raumes für jede Veranstaltung besonders erhoben, auch wenn im selben Raum an einem Tage mehrere Veranstaltungen stattfinden. Bei längerer Dauer von Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung.

(4) Für den Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes an öffentlichen Orten kann die Pauschalabgabe 10 Groschen für je 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche betragen. Die Mindestabgabe beträgt je Monat 12 S.

§ 16.

Festsetzung nach der Anzahl der Mitwirkenden.

Für gewerbsmäßige Gesangs- und Musikvorträge, die im Umherziehen öffentlich dargeboten werden, beträgt die Pauschalabgabe für jeden Mitwirkenden höchstens 1 S für den Tag.

IV. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 17.

Amtliche Bemessung der Abgabe.

Wenn der Unternehmer die Anmeldung und Nachweisung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder die entrichtete Abgabe den Angaben der Anmeldung und Nachweisung nicht entspricht oder die Anmeldung und Nachweisung unrichtig ist, kann die Gemeinde die Abgabe auf Grund einer Schätzung festsetzen. Das Gleiche gilt, wenn die vom Unternehmer geführten Nachweise so mangelhaft sind, daß eine Überprüfung der Abgabeschuld nicht möglich ist. Bei der Schätzung der Kartenabgabe ist so zu verfahren, als ob sämtliche verfügbaren Plätze verkauft worden wären. Über die festgesetzte Abgabe ist dem Unternehmer ein Abgabebescheid zu eigenen Händen zuzustellen.

§ 18.

Kontrolle.

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen. Insbesondere können die Angaben des Unternehmers durch geeignete Erhebungen an Ort und Stelle überprüft werden.

(2) Zur Durchführung der nach Abs. 1 erforderlichen Amtshandlungen ist der Unternehmer (Stellvertreter, Geschäftsführer oder sonstige Beauftragte) gehalten, den Organen den Zutritt zur Veranstaltung und die Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen zu gestatten.

(3) Die mit der Bemessung und Kontrolle der Lustbarkeitsabgabe betrauten Organe sind verpflichtet, die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangten Geschäftsverhältnisse geheimzuhalten.

§ 19.

Auskunftspflicht.

Die im § 5 genannten Personen sowie deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zu einer gerechten Bemessung der Abgabe sowie zur Feststellung des Abgabepflichtigen von Belang sind.

§ 20.

Ermäßigung und Erlaß der Abgabe.

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann in besonders gearteten Einzelfällen die Abgabe ermäßigt oder erlassen werden.

§ 21.

Strafen.

(1) Eine Handlung oder Unterlassung des Abgabepflichtigen und des für die Einhebung und Abführung haftenden Unternehmers oder seines beauftragten Stellvertreters (Beauftragten), durch die eine Abgabe verkürzt oder der Ver-

kürzung ausgesetzt wird, wird als Verwaltungsübertretung, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung und der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Abgabe, mit Geldstrafe bis zum 10fachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Die im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe darf vier Wochen nicht übersteigen.

(2) Eine sonstige Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes wird als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S bestraft.

§ 22.

Rechtsmittel, Einhebung und Einbringung.

(1) Soweit gegen Bescheide, die im Verfahren in erster Instanz ergehen, nach dem Bundesgesetz vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 60, über das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen (Abgabenrechtsmittelgesetz), ein Rechtsmittel gegeben ist, entscheidet über die Berufungen und Beschwerden die Landesregierung.

(2) Die Einhebung und Einbringung der Abgabe obliegt der Gemeindebehörde.

§ 23.

Vollzugsklausel.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

§ 24.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1950 in Kraft.

35.

(10-26 Ve 9/47-1950.)

Gesetz

vom

über die Einhebung eines Zuschlages zur Lustbarkeitsabgabe der Gemeinden zugunsten der Kriegsofopfer (Lustbarkeitsabgabezuschlagsgesetz 1950).

Lustbarkeitsabgabezuschlags-Gesetz 1950
(Ldtg.-Blge. Nr. 21)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Zur Deckung der Ausgaben des Landes für die Unterstützung von Kriegsofopfern ist ein Zuschlag von 20 v. H. zur Lustbarkeitsabgabe zu entrichten,

die die Gemeinden auf Grund des Landesgesetzes vom . März 1950, LGBl. Nr. , einheben.

(2) Der Berechnung des Zuschlages ist eine Lustbarkeitsabgabe von höchstens 25 v. H. des Eintrittsgeldes mit Ausschluß der Abgabe, bzw. 25 v. H. der Prozentualabgabe von der Bruttoeinnahme zugrunde zu legen. Bei der Pauschalabgabe findet eine Begrenzung nicht statt.

§ 2.

Das Erträgnis des Zuschlages fließt zur Hälfte dem Kriegsopferversand Steiermark zu. Über die Verwendung der anderen Hälfte des Erträgnisses entscheidet die Landesregierung nach Anhörung dieses Verbandes.

§ 3.

Der Zuschlag ist von den Gemeinden gleichzeitig mit der Lustbarkeitsabgabe einzuheben. Auf ihn finden die Bestimmungen des im § 1 Abs. 1 angeführten Gesetzes über die Lustbarkeitsabgabe sinngemäß Anwendung.

§ 4.

Der Ertrag des Zuschlages ist von den Gemeinden vierteljährlich an die durch die Steiermärkische Landesregierung festzusetzende Zahlstelle zu überweisen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1950 in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

7. Sitzung am 25. April 1950.

(Beschluß Nr. 36.)

36.

Dem LAbg. Adolf Thaller wird im Sinne des § 8 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages der Krankenurlaub bis 17. Mai 1950 verlängert.

Thaller Adolf,
Krankenurlaub.

Angenommen wurden ferner die Gruppen 0 bis 4 des Ordentlichen Landesvoranschlages 1950 (enthalten im Beschluß Nr. 60).